Die Erbenberechtigung in Ribnitz.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

einer

Hohen Juristischen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Max Lichenheim

Referendar.

Rostock

Carl Hinstorffs Hofbuchdruckerei

1931

Referent: Herr Professor Dr. Erich Feine.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dem Andenken meines Vaters!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. **Einleitung** 9

§ 2. **Die Bedeutung des Wortes Erbe in Ribnitz** 15

§ 3. **Geschichtliche Entwicklung der Markgenossenschaft in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Mecklenburg** 17

§ 4. **Die Erbenberechtigung in Ribnitz im Speziellen**

A. Die Nutzungsrechte der Erben am Bruchholz der Stadtforst 32

B. Die Nutzungsrechte der Erben am Ertrag der Stadtwiese 47

C. Das Recht der Erben auf Vorwegbelieferung mit Torf aus dem großen städtischen Torfmoor zum Bürgertorfpreis 50

D. Das Nutzungsrecht der Erben an den Wortländern 60

E. Das Nutzungsrecht der Erben an der Stadtweide 69

§ 5. **Die Pflichten der Erben**

A. Die ordentlichen Erbenpflichten 70

B. Die besonderen Erbenpflichten 71

§ 6. **Die Hausäcker in Ribnitz** 73

§ 7. **Erbenberechtigung und unvordenkliche Zeit** 78

§ 8. **Die Frage der Ablösung der Erbenberechtigung** . . 80

Literatur.

Balck, C. W. A. Finanzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin. Wismar 1877.

Becmannorum, fratres. Consilia et decisiones. Göttingen 1784.

Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock. Herausgegeben im Auftrag des Vereins für Rostocker Altertümer von Karl Koopmann. Heft 3. Rostock 1893.

Beseler, G. Deutsches Privatrecht. Göttingen 1885.

Beseler, G. Die Lehre von den Erbverträgen. Göttingen 1835.

Buchka, von G. Landesprivatrecht der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Halle 1905.

Buchka-Budde. Entscheidungen des Mecklenburgischen Oberappellationsgerichts zu Rostock. Wismar.

Büsing, C. Das Staatsrecht der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz. Halle 1905.

Böhlau, H. H. A. Mecklenburgisches Landrecht. Band 3. Weimar 1880.

Endler, C. A. und Folkers, S. U. Das Mecklenburgische Bauerndorf. Rostock 1930.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Leipzig. (Zitiert R. G. E.)

Frölich, K. Die Verfassungsentwicklung von Goslar im Mittelalter, veröffentlicht in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung, Band 47. Weimar 1927.

Güthe, G. Die Grundbuchordnung für das Deutsche Reich. Berlin 1913.

Grimm, J. Deutsche Rechtsaltertümer. Leipzig 1899.

Haff, K. Die Dänischen Gemeinderechte. Leipzig 1909.

Hoops, J. Reallexikon der Germanistischen Altertumskunde. Band I. Straßburg 1911/13.

Hübner, R. Grundzüge des Deutschen Privatrechts. 5. Aufl. Leipzig 1930.

Gierke, von, O. Deutsches Privatrecht. Band I. Leipzig 1895. Band II. Leipzig 1905.

Gierke, von, O. Das Deutsche Genossenschaftsrecht. Band 1. Berlin 1868. Band 2. Berlin 1873.
Gierke, von, O. Die Genossenschaftstheorie und die Deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887.
Jegorov, D. N. Die Kolonisation Mecklenburgs im 13. Jahrhundert. Band 2. Breslau 1930.
Kamptz, von, K. A. Handbuch des Mecklenburgischen Zivilrechts. Rostock und Schwerin 1824.
Langermann, von. Versuch über die Verbesserung des Nahrungszustandes in Mecklenburg. Ort und Jahr unbekannt.
Langfeld, A. Mecklenburgische Ausführungsverordnungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Leipzig 1899.
Mecklenburgisches Urkundenbuch. (Zit. M. U. B.) 24 Bände. Schwerin 1863—1913.
Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung. (Zit. M. Z.)
Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1896.
Philippi, D. Die Erbexen, eine Studie zur Sächsischen Rechtsgeschichte. Breslau 1920.
Raabe, H. F. W. Gesetzessammlung für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande. Band 4. Wismar, Ludwigslust 1852.
Rudloff, A. Bilder aus der Mecklenburgischen Geschichte. Berlin, Leipzig 1898.
Sawitz, H. Städteordnung für den Freistaat Mecklenburg-Schwerin. 1919.
Schlie, F. Die Kunst- und Geschichtsdenkmäler des Großherzogtums Mecklenburg. Band 1. 1896.
Schreuer, H. Deutsches Privatrecht. Stuttgart 1921.
Schmidt, R. und von Cossels. Sammlung aller für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin gültiger Landesgesetze. Band 1. Wismar 1834.
Schrödern, M. D. Geschichte des Papistischen Mecklenburg. Band 1. Wismar 1739.
Staudinger, von. Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Sachenrecht. Berlin 1921.
Stobbe, O. Handbuch des Deutschen Privatrechts. Band 1. Berlin 1893.
Techen, F. Das älteste Wismarsche Stadtbuch. Wismar 1912.
Thudichum, F. Die Gau- und Markverfassung in Deutschland. Gießen 1860.
Witte, A. Mecklenburgische Geschichte. Wismar 1908.
Wolff, M. Das Sachenrecht. 9./11. Aufl. Marburg 1919.

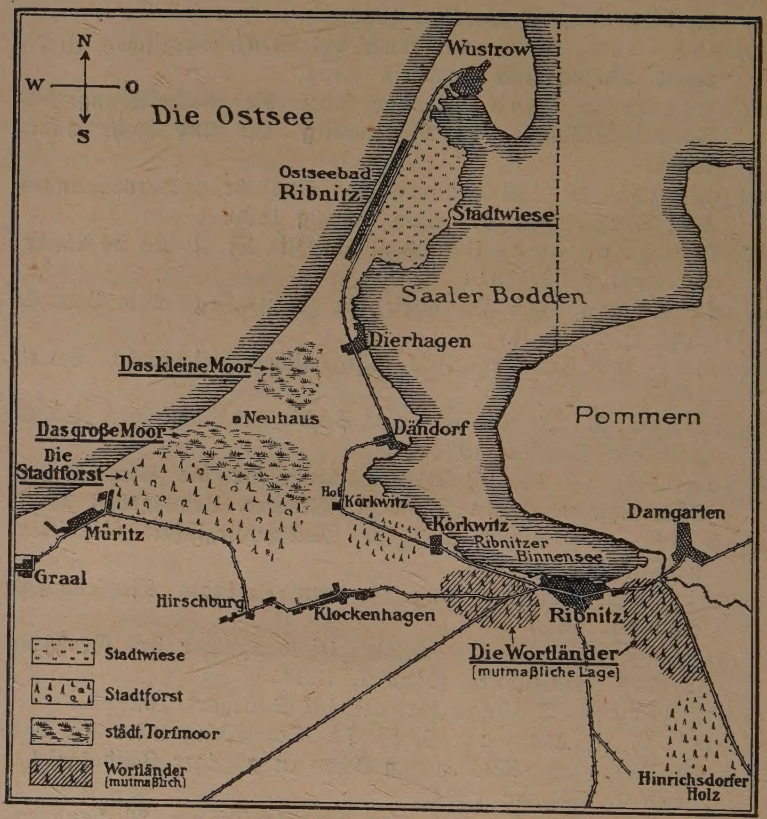
N
W
O
S
Die Ostsee
Wustrow
Ostseebad
Ribnitz
Stadtwiese
Saaler Bodden
Dierhagen
Das kleine Moor
Neuhaus
Das große Moor
Die
Stadtforst
Dändorf
Pommern
Hof
Körkwitz
Körkwitz
Ribnitzer
Binnensee
Damgarten
Müritz
Graal
Hirschburg
Klockenhagen
Ribnitz
Die Wortländer
(mutmaßliche Lage)
Stadtwiese
Stadtforst
städt. Torfmoor
Wortländer
(mutmaßlich)
Hinrichsdorfer
Holz

§ 1.

Einleitung.

Die Stadt Ribnitz liegt im äußersten Nordosten des Freistaates Mecklenburg-Schwerin. Dierhagen, die Ostsee und Wustrow bilden im Nordwesten und Norden die Grenzen des Stadtgebietes. Nach Osten und Pommern zu verläuft die Grenze durch den Saaler Bodden, Ribnitzer Binnensee und dann entlang der Recknitz, die gleichzeitig die Landesgrenze gegen Pommern bildet. Im Süden und Westen berühren die Ortschaften Tressentin, Kuhlrade, Petersdorf, Neuhof, Borg, Klockenhagen und Teile der Gelbensander Forst das Stadtgebiet.

Der aus dem Wendischen stammende Name Ribnitz = Fischort deutet darauf hin, daß dort, wo heute die Stadt sich erhebt, schon zu wendischen Zeiten eine Siedlung bestanden hat.

Urkundlich erwähnt ist Ribnitz als Rybenitz bereits 1192[1]). Aus einer anderen Urkunde von 1311[2]) geht hervor, daß der Dänenkönig Eric, der zu jenen Zeiten der Herr des Landes war, die Privilegien der Stadt erneuerte. Es galt damals in Ribnitz Lübisches Recht.

Als es 1160 Heinrich dem Löwen gelungen war, fast ganz Mecklenburg zu unterwerfen, wurden zum Zwecke der Bekehrung der Wenden und zur Urbachmachung des Landes Ansiedler herangezogen. Diese stammten meist aus Westfalen, insbesondere aus der Gegend von Osnabrück[3]).

---

1) M. U. B. 1, Nr. 152. Weitere Vermerke über Ribnitz = Rybenitz vom Jahre 1210 M. U. B. 1, Nr. 192. 1233 = Rybenitz M. U. B. 1, Nr. 421. 1252 = Rybenitz M. U. B. 2, Nr. 686.

2) Schröder n, Papist. Meckl. S. 926 ff.

3) Schlie, S. 349. Rudloff, Bilder aus der Meckl. Geschichte, S. 25. Böhlau, § 210.

Der fast das ganze Land bedeckende Urwald wurde gerodet, um das Gebiet für den Ackerbau geeignet zu machen. An die Zeit der Rodungen erinnern heute noch diejenigen Ortsnamen, die auf „hagen" endigen, das sind Dörfer, die durch Rodungen entstanden sind [4]). Auch in der unmittelbaren Umgebung von Ribnitz fanden damals Rodungen statt, wovon noch heute die Ortsnamen Klockenhagen, Dierhagen [5]), Bartelshagen Kunde geben.

Während die Wenden, die früheren Herren des Landes, ihren Unterhalt [6]) vor allem in Jagd und Fischfang suchten, bildete der Ackerbau nunmehr die Haupterwerbsquelle der Siedler. Auf die zurzeit umstrittenen Siedlungsprobleme kann hier nicht eingegangen werden, doch spricht die Vermutung dafür, daß die Siedlung und auch die Art der Bewirtschaftung des Bodens in derselben Weise vor sich ging, wie man es im Mutterlande gewohnt war. „Es bildeten sich nach dem Muster des Mutterlandes überall, so auch in den Mecklenburger Landstädten, markgenossenschaftliche Verhältnisse [7])."

Hierdurch wurde, allerdings im einzelnen wohl erst in späterer Zeit genau feststellbar, eine Dreiteilung des Gesamtgebietes der Gemeinde bedingt. Es ließen sich scheiden: freies Grundeigentum der einzelnen Bewohner, dann freies Eigentum der Gemeinde (in den Städten später als Kämmereigut bezeichnet), endlich ein weiteres Gebiet, das zwar ursprünglich auch Gemeindeeigentum war, jedoch nach gewisser Maßgabe der Nutzung der Gesamtheit der vollberechtigten Gemeindemitglieder unterlag und Allmende oder gemeine Mark genannt wurde.

---

4) Nach Endler-Folkers, S. 10 spricht die Endung von Ortsnamen auf „hagen" jedoch nicht unbedingt dafür, daß es sich um deutsche Siedlungen bzw. Rodungen dort gehandelt hat.

5) Dierhagen wurde als Deerhagen bereits in der vorerwähnten Urkunde von 1311 erwähnt, in der Eric von Dänemark die Privilegien der Stadt Ribnitz erneuerte. Schrödern, Seite 927.

6) Endler-Folkers, S. 43. Vgl. hierzu auch die Waldkarte bei Jegorov, Band 2 a. E.

7) Böhlau, § 210, S. 196.

Noch heute besteht in Ribnitz eine Dreiteilung des Gemeindegebietes in dieser Art.

Es ist die Aufgabe dieser Arbeit, die in Ribnitz bestehenden Rechtsbeziehungen gewisser Einwohner zu der noch vorhandenen Allmende zu untersuchen und sie an Hand des darüber gefundenen Aktenmaterials darzustellen.

Das Gebiet der Stadt Ribnitz ist heute 6390 Hektar groß. Davon entfallen

auf die Stadt	32,7	Hektar
auf die Stadtfeldmark	1529,1	„
auf die Stadtforst	706,14	„
auf das städtische Moor	184,42	„
auf die Stadtwiese	361,04	„
auf den Anteil am Binnensee	3405,6	„
auf Körkwitz [8])	71,45	„

Das vorerwähnte Nutzungsrecht gewisser Ribnitzer Einwohner, hier Erben genannt, erstreckt sich auf den größten Teil der Stadtwiese und des städtischen Torfmoores. Rechte dieser Art bestanden weiter an der Stadtforst, doch haben diese, wie später ausgeführt wird, ihren rechtlichen Charakter geändert. Weiter unterlagen früher Teile der heutigen Stadtfeldmark dem Rechte der Erben, nämlich die sogenannten Wortländer, doch ist dieses Recht bereits 1840 beseitigt. In Zusammenhang mit der Nutzung der Wortländer wird früher auch ein Erbenrecht an der jetzt nicht mehr vorhandenen Stadtweide bestanden haben, doch ist über dasselbe im Gegensatz zu den übrigen Rechten aus den Stadtakten kaum etwas zu entnehmen gewesen.

Die Einheit für die Berechnung der Nutzungsrechte der Erben an städtischem Grundeigentum bildete ein „Halbes Erbe", d. h. der Ribnitzer Einwohner, der diese Rechte ausüben wollte, mußte Eigentümer eines Grundstücks sein, das mindestens ein halbes Erbe groß ist. Aus dem Ribnitzer Stadtbuch von 1843 und den dazugehörigen Registern ist zu entnehmen, daß die halben Erben 6—38 Quadratruten maßen, während ganze Erbengrundstücke 13—62 Quadrat-

8) Körkwitz wurde 1929 eingemeindet. Die Eingemeindung des 569,9 Hektar großen Gutes Freudenberg steht bevor.

ruten groß waren. Aus diesen Größenverhältnissen geht hervor, daß nicht nur die Größe der Grundstücke für die Bezeichnung als ganzes oder halbes Erbe maßgeblich war. Vielleicht war auch hier der Wert des Hauses von Bedeutung, denn es fällt auf, daß ganze Erben von 13 Quadratruten Größe zu finden sind, während halbe Erben dagegen bis 31 Quadratruten groß waren. Es läßt sich für diese Frage aber auch noch eine andere Erklärung finden. Im Kommissionsprotokoll vom 20. März 1787[9]) finden wir, daß in der Zeit nach dem großen Brande von 1759 vielfach sich die halben Erben zu ganzen Erben willkürlich erklären ließen, um dadurch in den Genuß eines größeren Wortlandes zu kommen. Im Ergebnis ist aber jedenfalls anzuerkennen, daß die Bezeichnung als ganzes oder halbes Erbe keine unbedingte Gewähr für ein Größenverhältnis heute mehr bietet.

Jedoch nur die halben, ganzen und die beiden anderthalb Erbengrundstücke hatten Teil an der Allmendnutzung, nicht aber diejenigen Grundstücke, die hier von alters her als sog. Buden oder Viertelerbengrundstücke bezeichnet sind[10]). Diese Ausnahmestellung der Viertelerbengrundstücke gegenüber den andern Grundstücken erscheint auffällig.

Aus Ribnitzer Stadtakten ist zu entnehmen[11]), daß „die Viertelerbengrundstücke solche geringer räumlicher Ausdehnung waren, innerhalb der Stadt und erst nach und nach auf ursprünglich wüsten Plätzen errichtet". Wie dort weiter ausgeführt ist, ist den Viertelerben ein Nutzungsrecht, wie es den sonstigen Erben zustand, nie zugekommen[12]).

---

9) Siehe S. 62 dieser Arbeit.

10) Diese Einteilung war auch sonst in den Mecklenburger Landstädten üblich. v. Kamptz, ZivR. § 48.

11) Aktenstück von 1806: Antwort des Ribnitzer Magistrats auf die Bittschrift der Büdner um verhältnismäßige Ueberlassung der Erbenrechte.

12) Allerdings hatten in Ribnitz die Viertelerben zeitweise anteilmäßig auch Nutzungsrechte ähnlich denen der Erben, doch stellten sich diese, wie später im einzelnen ausgeführt werden wird, lediglich als Gestattungsrechte seitens des Magistrats dar, die mit den eigentlichen Erbenrechten in keinerlei Zusammenhang weiter stehen. — Diese Ausführungen stimmen mit den Ergeb-

Auf ein halbes Erbe entfallen heute folgende Nutzungen:

1. Alle 2 Jahre Lieferung von 2 Raummeter Knüppelholz und 1 Raummeter Stöckerholz, aufgesetzt zur Selbstabfuhr, wobei es der Stadt freisteht, das zu liefernde Holz in Gestalt von Birken-, Erlen-, Kiefernholz abzugeben.
2. Jährliche Zuteilung der Wiesennutzung eines Budenteils der großen Ribnitzer Stadtwiese.
3. Jährliche Vorwegbelieferung mit 2000 Soden gleich 1 Haufen Torf aus dem großen städtischen Moor zum Bürgertorfpreis, wenn der Erbe binnen einer bestimmten von der Torfkommission festgesetzten Frist erklärt, Torf beziehen zu wollen.

Die mit dem halben Erbe verbundenen Lasten betragen heute:

1. Der Haulohn, der im Lieferungsjahr für das Schlagen und Aufsetzen des Holzes seitens der Stadt verauslagt ist und anstelle eines Pflanzlohns ein Zuschlag von 100 Prozent zum Haulohn.
2. Für die Wiesennutzung Zahlung eines Pfändergeldes.
3. Verstärkte Einquartierungslast.
4. Eine besondere Stadtsteuer von 5 RM. jährlich.

Wenn man berücksichtigt, daß außer dem 184,2 Hektar

---

nissen von Gierke (Dt. PrivR. 1. S. 584/5) überein. — Die Ansicht Böhlaus (§ 210, S. 199), daß die Viertelerben teilweise ihres Rechts an der Allmende verlustig gingen, ist jedenfalls für die Verhältnisse in Ribnitz nicht nachzuweisen und dürfte auch, wie den Ausführungen Gierkes zu entnehmen ist, der geschichtlichen Entwicklung dieser Rechte kaum entsprechen. Im einzelnen ist in Ribnitz betreffs der Buden zu bemerken, daß sie nach Auskunft des Registers zum Stadtbuch von 1843 3—6 Quadratruten groß waren und daß auch durch Teilung von Erbengrundstücken Buden entstanden sind, wobei dann vermutlich das Nutzungsrecht des vormals ungeteilten Grundstücks an die Stadt gefallen ist. Über die Buden in Rostock vgl. die Ausführungen von Crull in den Beitr. zur Geschichte der Stadt Rostock, Heft 3. 1893, S. 94, Anm. 3. Auch in den alten Wismarer Stadtbüchern wurden Erben und Buden geschieden. Siehe Techen. D. ält. Wismarer Stadtbuch. Nr. 449, S. 27; Nr. 482, S. 30; Nr. 915, 924, S. 64 usw.

großen Torfmoor und der insgesamt 361,14 Hektar großen Stadtwiese die Ausdehnung der Bruchgebiete in der Stadtforst 161,22 Hektar beträgt, so sind es recht ansehnliche Flächen, die heute noch der Erbennutzung unterliegen.

Außerdem hatten die Erben, wie später Seite 60 ff. der Arbeit ausgeführt werden wird, bis 1840 die Ackernutzung der sog. Wortländer, deren Ausdehnung nach einer Schätzung etwa 200 Hektar betragen hat, und die anscheinend nach und nach aus der ehemaligen, auch sicher der Erbennutzung unterworfen gewesenen Stadtweide, entstanden sind.

Über die Entstehung der Nutzungsrechte der Ribnitzer Erben war Urkundenmaterial nicht aufzufinden. Es wurde bereits erwähnt, daß ihr Ursprung in die Zeit der Besiedlung des Landes mit deutscher, vielleicht westfälischer Bevölkerung zurückgehen mag, die entsprechend der in ihrem Heimatland üblichen Bewirtschaftung des Landes auf markgenossenschaftlicher Grundlage auch in Mecklenburg die gleichen Verhältnisse einführte. Es ist wenig wahrscheinlich, daß schon zu wendischen Zeiten ähnliche Verhältnisse hier bestanden haben, denn die Wenden ernährten sich fast ausschließlich von Jagd und Fischfang.

Das älteste bekannte Urkundenmaterial über die Erbenberechtigung in Ribnitz stammt vom Jahre 1597. Aus Prozeßakten, die sich in Schwerin im Geheimen und Hauptarchiv befinden, konnte aus einem Bericht des Ribnitzer Rats an die Regierung über die Frage, „was es in Ribnitz mit den Kirchen- und anderen Ackern auf sich habe“ [13]), das älteste Belegmaterial gefunden werden.

Soweit sonst in den städtischen Akten auf dem Rathause in Ribnitz Material vorhanden war, ist es bei der Bearbeitung verwendet worden. Da die Stadt Ribnitz in früheren Jahren vielfach durch Feuersbrünste heimgesucht wurde, die dann große Teile der Stadt zerstört haben, und denen auch regelmäßig das Rathaus zum Opfer gefallen ist, sind ältere Akten nicht vorhanden. Das älteste in Ribnitz über die Erbenberechtigung erhaltene Aktenmaterial datiert aus den Jahren

---

13) Akten des Geheimen und Hauptarchivs betr. Stadt Ribnitz. Stadtsachen. Fasc. 2. Lagerort II, N. 20, 4.

um 1759, nachdem in diesem Jahre die Stadt durch einen Brand fast ganz vernichtet war.

Wie sich aus den folgenden Ausführungen ergeben wird, sind die Akten, soweit es sich um rechtliche Fragen handelt, recht vorsichtig zu bewerten, denn man muß bedenken, daß die Stadtverwaltung jener Zeit sich mangels Forschungen auf dem Gebiete des Deutschen Rechts über die rechtliche Natur und den Ursprung derartiger Nutzungsrechte im Unklaren sein mußte. Andererseit aber hat man jedoch keine Bedenken getragen, ihr Vorhandensein als zu recht bestehend anzuerkennen, indem man das Herkommen als den Titel für ihren Rechtsbestand bezeichnete.

Auch heute noch ist die Erbenberechtigung mit einem großen Teil der Häuser innerhalb der alten Stadtmauer verbunden, wenn nicht ihre Eigentümer das Erbenrecht zugunsten der Stadt aufgegeben haben, oder die Häuser nie mit der Erbenberechtigung bewidmet waren, weil sie gemäß früherer Einteilung als Buden bezeichnet waren. Heute sind noch 279 halbe Erben vorhanden, die ihre Nutzungsrechte in der geschilderten Weise ausüben.

§ 2.

Die Bedeutung des Wortes Erbe in Ribnitz.

Nach der im vorigen Abschnitt geschehenen Aufzählung der Rechte und Pflichten der Ribnitzer Erben muß in Zusammenhang mit den erwähnten Vorgängen bei der Besiedlung Mecklenburgs eine Vermutung dafür bestehen, daß die Erben in ihrer Gesamtheit, die Erbenberechtigung überhaupt, mit der deutschrechtlichen Markgenossenschaft in Zusammenhang steht und daß die jetzige Erscheinungsform einen Überrest einer solchen Markgenossenschaft darstellt. Es stehen dem Erben Nutzungsrechte an Stadteigentum — Wald, Wiese, Moor — in eigenartiger Form zu; die Erben haben dafür an die Stadt kein Entgelt im strengen Sinne zu zahlen, sondern müssen nur die notwendigen Erhaltungskosten zur weiteren Gewährleistung der Ausübung ihrer Rechte zahlen. Wenn auch die Erben stadtseitig in mancher Beziehung

stärker belastet werden, als die übrigen Einwohner, so kann doch diese Belastung nicht die Bedeutung eines Entgelts für die Teilnahme an den Nutzungen haben.

Wie Böhlau in seinem Mecklenburger Landrecht ausführt[14]), bildeten die Erben in den Mecklenburger Landstädten die Grundlage der städtischen Rechte und Pflichten ohne Ausnahme. „Wie die Erben mit der der Corporation reservierten, vom Kämmereigut aber ganz verschiedenen Allmend, so bildeten die Erbenbesitzer die Stadtgemeinde und hatten als Erbenbesitzer ihr Nutzungsrecht an der Allmend."

Die städtischen Grundstücke wurden danach als Erben, ihre Eigentümer als Erbenbesitzer bezeichnet. In Ribnitz bezeichnete man aber auch die Erbenbesitzer kurz als Erben[15]).

Die Bezeichnung von Grund und Boden mit „Erbe" (lat. hereditas) ist aber in früheren Zeiten in Mecklenburg allgemein üblich gewesen[16]). Auch in altmecklenburgischen Urkunden ist das Wort hereditas in dieser Bedeutung sehr häufig zu finden[17]).

Die altmecklenburgische Literatur und Rechtsprechung erkannten die Bezeichnung städtischen Grundbesitzes als Erbe ebenfalls an, allerdings bestehen über die Bedeutung des Wortes im einzelnen verschiedene Meinungen.

---

14) Siehe Böhlau, § 210, S. 196 ff.

15) Über das Wort Erbe vgl. Grimm II, S. 20. Beseler, Erbverträge: § 3, S. 14 ff. — In der alten westfälischen Markgenossenschaft waren die „Erbexen" ursprünglich die allein vollberechtigten Markgenossen, deren Stellung sich auf das Eigentum an einer bestimmten Hufe gründete. Siehe D. Philippi, S. 95 und 155 ff. — Ein gleiches gilt von den „Erfexen" im Harz. Siehe K. Frölich in der Zeitschr. f. Rechtsgeschichte Germ. Abt. 1927, S. 361. — Für Mecklenburg war ein weiterer Nachweis der Bedeutung des Wortes Erbe als Eigentümer eines Erbengrundstücks nicht zu erbringen. Das Wort Erbexe oder Erfexe ist in Mecklenburg nicht belegt.

16) Vgl. hierzu Herbert Meyer in Hoops Reallex. der Germ. Altertumskunde, Bd. 1, S. 530 ff. Grimm II, S. 3. Gierke, GenR. I, S. 54/55: Erbe = erarbeitetes Land.

17) So z. B. M. U. B. I. 654, 655, 657. II. 1587, 1693. Ebenso allgemein in den alten Rostocker und Wismarer Stadtbüchern. Vgl. z. B. Techen, S. 78 ff., Nr. 1060 ff.

So erklärt von Kamptz[18]): „das betreffende Haus ist mit seiner Pertinenz zu einem vollen, halben oder viertel Erbe vereinigt." Ähnlich auch Böhlau[19]): „Haus und Hausacker bilden eine Einheit und diese Einheit hieß Erbe." Die ältere Rechtsprechung nimmt dagegen einen etwas abweichenden Standpunkt ein[20]): Erbe ist hier das Grundstück allein ohne seine Pertinenz. Gleicher Ansicht ist auch wohl Langermann[21]): „Die Häuser in den Landstädten werden Erben genannt."

Vor allem aber bildete die Einteilung der städtischen Grundstücke nach Erbengröße, der sog. Erbenmodus, die Grundlage für die erhobenen Haussteuern[22]).

Wie bereits ausgeführt wurde, wurden in Ribnitz die Grundstücke in viertel, halbe, ganze und anderthalb Erben eingeteilt.

Hieraus geht hervor, daß das Wort Erbe in Ribnitz in einer dreifachen Bedeutung vorkommt.

1. Einmal kann es bedeuten: städtisches Grundstück allgemein (Erben und Buden);
2. weiter: städtisches Grundstück von bestimmter Größe (viertel, halbe, ganze, anderthalb Erben);
3. endlich: Eigentümer eines Grundstücks dieser Größe.

§ 3.

Geschichtliche Entwicklung der Markgenossenschaft in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Mecklenburg.

Nach dem Inhalt des vorigen Abschnitts wurde die verschiedene Bedeutung des Wortes „Erbe" in Ribnitz festgestellt.

Es wurde weiter darauf hingewiesen, daß die Wahrscheinlichkeit besteht, daß bei der Besiedlung des Landes die

18) Handb. d. Meckl. Zivilr., § 48.

19) Böhlau, § 210, S. 197.

20) Decisiones Becmannorum. Göttingen 1784. decisio LXXX, Seite 339.

21) Langermann, S. 78.

22) Balck, Finanzverh., §§ 142 und 145.

Verhältnisse in der Markgenossenschaft des Mutterlandes, etwa Westfalen, für die Verhältnisse der Bodenbewirtschaftung in Mecklenburg grundlegend gewesen sein werden.

Letztere Tatsache zusammen mit dem Inhalt der Rechte der Ribnitzer Erben ließ die Vermutung zu, daß man es hier mit einer jüngeren Erscheinungsform oder dem Überrest einer alten Markgenossenschaft zu tun hat.

Vor der speziellen Behandlung der Rechte der Ribnitzer Erben erscheint es notwendig, kurz die Entwicklung der deutschrechtlichen Markgenossenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Mecklenburg insoweit darzustellen, als es zum Verständnis des Folgenden erforderlich erscheint.

Für die Forschung auf dem Gebiet der Markgenossenschaft sind die Werke Otto von Gierkes, insbesondere sein Genossenschaftsrecht und Band 1 seines Deutschen Privatrechts grundlegend, während für die Verhältnisse in Mecklenburg das Landrecht Böhlaus umfangreiches Material bietet.

Den Ausgangspunkt dieser Bearbeitung muß aus den angegebenen Gründen der Zeitpunkt der Besiedlung des Landes, mithin das 12. Jahrhundert bilden.

„Nur das erarbeitete Land (Erbe) bildete den Grundstock des Vermögens des Siedlers[23])." Durch die Rodungen wurde der damals fast das ganze Land bedeckende Urwald gelichtet, um das Land dem Ackerbau und der Viehzucht nutzbar zu machen. Die Siedlung selbst geschah in der Form, daß einer Mehrzahl von Siedlern ein gewisses Gebiet für die Niederlassung zugewiesen wurde; die Gesamtheit der Siedler bildete die damalige Gemeinde[24]), die dann alle Hoheitsrechte, die einer solchen überhaupt zustehen konnten, ausübte.

Die äußere Form der Gemeinde war damals überall annähernd die gleiche. Der Grundbesitz war in der Weise verteilt, daß einerseits das einzelne Gemeindemitglied Land

---

23) Gierke, GenR. I, S. 54/55.

24) Vgl. auch Böhlau III, § 210, S. 196/7. Die Siedlung in der Form des Einzelhofes ist für Mecklenburg nicht erweisbar.

zu freiem Eigentum besaß, daß andererseits das übrige Gemeindegebiet zwar der Gemeinde als solcher gehörte, jedoch gemeinschaftlich und zum Wohle aller Gemeindemitglieder bewirtschaftet und genutzt wurde. Dieses Gebiet wurde Allmende oder gemeine Mark genannt. Wirtschaftspolitisch kann man daher davon sprechen, daß in jener Zeit eine Art Agrargemeinschaft galt.

Hier nahm das einzelne grundbesitzende Gemeindemitglied hinsichtlich des Grund und Bodens in der Gemeinde eine Doppelstellung ein, indem es sowohl freies Eigentum an seinem gerodeten Land, als auch genossenschaftliches Gesamteigentum an der Allmend hatte.

Die Voraussetzung der so geordneten Gemeindemitgliedschaft bildete immer das Eigentum am Hof. Dieser bestand einerseits aus dem Hofraum, zum andern auch aus dem gerodeten Acker. Erst dann, wenn der Einzelne Eigentümer eines Hofes war, konnte er teilnehmen an den übrigen Rechten, die ihm kraft seiner Mitgliedschaft zur Gemeinde zustanden.

Den wirtschaftlich wichtigsten Teil aber der Gemeindemitgliedschaft bildete immer die Nutzung an der Allmende. Diese wurde infolge ihrer wirtschaftlichen Verbundenheit mit dem Hof als dessen Zubehör angesehen. Es bildeten Hof, Feldanteil und Allmende als ganzes betrachtet die Hufe der damaligen Zeit[25]).

Das gerodete und im freien Eigentum des einzelnen stehende Land bestand neben dem Hofraum aus dem Acker. Wald, Weide, Wiese und Moor, kurz dasjenige Gebiet, das bisher als zur Urbarmachung nicht geeignet befunden war, sowie Teiche, Seen und Bäche bildeten die Allmende. Diese stellte somit einen räumlich sehr großen und in der ältesten Zeit wohl den größten Teil des Gemeindegebietes dar und wurde ursprünglich auch wohl unbegrenzt genutzt. Eine Begrenzung fand erst dann statt, wenn infolge Vergrößerung der Gemeinde, etwa durch Neubruch von Land aus der Allmende, neue Höfe entstanden, deren Eigentümer dann ebenfalls an den Allmenderechten teilhatten und damit die Rechte der bisherigen Genossen beschränkten.

---

25) Gierke, GenR. II, S. 308 ff. PrivR. I, S. 580.

Allerdings sollten die Nutzungsrechte im Eigenbedarf ihre Schranken finden; der Eigenbedarf ist aber besonders dann ein sehr dehnbarer Begriff, wenn dem Berechtigten das Recht unbegrenzt zusteht. Wenn allerdings später nach Einengung der Allmende in der vorbezeichneten Weise eine Fixierung der Genossenrechte erfolgen mußte, so wurde dann auch vielfach durch Beschlüsse der gesamten Genossen der Verkauf der aus der Allmende gewonnenen Nutzungen untersagt.

Gebildet wurde die damalige Gemeinde von der Gesamtheit der Hufenbesitzer, deren Vollversammlung alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten selbst ordnete. Ihre Zuständigkeit beschränkte sich nicht nur auf die Ordnung der aus dem Gesamtrecht an der Gemeinde entspringenden gemeinwirtschaftlichen Befugnisse, sondern auch auf die Erfüllung der politischen und sozialen Gemeindefunktionen.

Die Gemeinde der damaligen Zeit war demnach nicht nur eine privatrechtliche Korporation von Nutzungsberechtigten am Gemeindevermögen, sie war zugleich auch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die allemal dargestellt wurde von der Gesamtheit der Hufenbesitzer [26]).

Hinsichtlich der vielbesprochenen Frage, wer zu jener Zeit Eigentümer der Allmende war [27]), wird anzunehmen sein, daß der Gesamtheit der hufenbesitzenden Gemeindemitglieder das Eigentum an ihr zustand [28]). Dies war allerdings so zu verstehen, daß es nicht etwa ein Recht der einzelnen Mitglieder an einem fremden Vermögen war, sondern das Eigentum bildete nur den Ausfluß der ihnen insgesamt und daher auch den einzelnen zustehenden Gesamtberechtigung. Diese eigenartige Verteilung der Befug-

---

26) Schutzgenossen, Hintersassen, Büdner usw. hatten keinen Anteil an der Allmende. Wenn ihnen mancherorts gewisse Rechte zugestanden wurden, so beruhten diese lediglich auf Gestattung seitens der Gemeinde, die aber jederzeit widerrufen werden konnte. — Sie standen ihnen „precario" zu: Stobbe I, S. 507. Vgl. hierzu auch Gierke, GenR. I, S. 683 ff.

27) Hierzu sehr zahlreiche Literatur. Vgl. insbesondere Gierke, GenR. III, S. 376 ff.; 445 ff. Stobbe I, S. 108 ff., insbesondere Anm. 22 dort.

28) Hübner, 1930, S. 133 ff.

nisse zwischen der Gesamtheit und den einzelnen ist mit Gierke als genossenschaftliches Gesamteigentum zu bezeichnen.

Die alte auf markgenossenschaftlicher Grundlage beruhende Gemeindeverfassung mußte jedoch im Laufe des Mittelalters den eingetretenen Zeitumständen weichen.

Sie eignete sich nicht mehr für das Städtewesen, da dort nicht mehr Ackerbau und Viehzucht, sondern Handel und Gewerbe die Hauptnahrungsquelle der Einwohner bildeten.

Auf dem flachen Lande allerdings konnten sich die alten Verhältnisse noch lange behaupten, da infolge der agrarwirtschaftlichen Einstellung der Einwohner die Voraussetzungen, die in den Städten zu ihrer Änderung geführt haben, fehlten.

Entscheidend für die nun folgende Entwicklung in den Städten war die Vorherrschaft der Zünfte und Innungen. Während die alte Markgemeinde bestimmt war, den Interessen nur der ackerbautreibenden Bevölkerung zu dienen, so hatte die bisherige Verfassung in dem Augenblick ihre Existenzberechtigung verloren, als die wirtschaftliche Bedeutung des Ackerbaues durch Handel und Gewerbe verdrängt wurde.

So schwand in den Städten mit dem Erstarken der Zünfte und Innungen das Bedürfnis einer großen Zahl der Einwohner nach Wald- und Weidenutzung.

Vor allem aber suchten die Zünfte und Innungen auf das politische Leben der Städte Einfluß zu gewinnen. Das gelang ihnen bald schon infolge ihrer zahlenmäßigen Übermacht gegenüber den bisher Berechtigten. Es erfolgte dann eine Verschiebung der politischen Rechte, die ehemals ausschließlich der alten Markgemeinde zugestanden hatten, indem nunmehr die durch die Zünfte und Innungen gestützte Stadt als Persönlichkeit selbst zur Trägerin dieser Rechte wurde. Damit sank die alte Markgemeinde zu einer wirtschaftlichen Genossenschaft herab.

Diese in kurzen Zügen geschilderte Entwicklung dehnte sich oft durch mehrere Jahrhunderte aus und vollzog sich keinesfalls zwischen den beteiligten Parteien reibungslos.

Zum wenigsten entstanden allerdings Differenzen infolge der Verschiebung der politischen Macht, als vielmehr dann, wenn die nunmehr erstarkte Stadt es versuchte, auch die althergebrachten wirtschaftlichen Rechte der Genossen anzutasten, um sie zum Wohle der ganzen Stadt zu verwenden. Im Ergebnis der jetzt überall erfolgten Auseinandersetzungen gelang es überall den Städten, mindestens einen Teil der Allmende an sich zu bringen und dem städtischen Kämmereigut einzuverleiben. Das Kämmereigut, das aus öffentlichen Gebäuden, Plätzen, Wegen und sonstigem Grundbesitz bestand, erhielt durch Hinzukommen des Allmendteils einen wertvollen Zuwachs, aus dessen Erträgnissen die Stadt dann auch einen Teil ihrer Ausgaben zu decken imstande war.

Nachdem in dieser Weise die politische, und zum Teil auch die wirtschaftliche Macht der alten Markgemeinde gebrochen war, bildeten sich hinsichtlich des übrig gebliebenen Teils der Allmende örtlich verschiedene Rechtszustände.

Vielfach schlossen sich die ehemaligen Vollgenossen zu einer besonderen Korporation innerhalb der Stadtgemeinde zusammen [29]). In diesen Fällen erhielt sich dann der alte Rechtszustand an der verkleinerten Allmende am ausgeprägtesten und die längste Zeit. Das Genossenschaftsrecht blieb dann einer bevorzugten Klasse von Gemeindeangehörigen vorbehalten und forderte als Voraussetzung einen bestimmten Rechtstitel. Der der Korporation überlassene Teil der Allmende war in seinem Bestande völlig vom übrigen Gemeindegebiet getrennt, wie auch die Verfassung der Korporation ohne Zusammenhang zur Stadtverfassung war. Die Genossenrechte waren privatrechtliche Rechte. Gelang jedoch den alten Vollgenossen ein korporativer Zusammenschluß nicht, so wurde die Stadt Eigentümerin der gesamten Allmende.

Vielfach bestanden dann Sondernutzungsrechte an der Allmende weiter, die jedoch sich lediglich als Ausflüsse des politischen Gemeindebürgerrechts darstellten. Dort, wo dieser Zustand streng durchgeführt wurde, wurde das Nutzungsrecht mit der Gemeindemitgliedschaft erworben und

---

29) Gierke, GenR. I, S. 683 ff. PrivR. I, S. 592/93.

verloren. Diesen Rechten kommt dann der Charakter öffentlicher Rechte zu.

Endlich aber erschienen die alten Allmenderechte in einer weiteren Form, nämlich in der freier privatrechtlicher Sondernutzungsrechte am Gemeindevermögen. Sie bedurften dann eines privatrechtlichen Titels als Grundlage.

Nach der romanistischen Auffassung wurden die Rechte als Rechte an einer fremden Sache aufgefaßt, während jedoch niemals eine mehr germanistische Auffassung erlosch, die in der Allmendnutzung mitgliedschaftliche Sonderrechte erblickte [30]).

Im Verlaufe des Spätmittelalters konnte man die Überreste der einstigen Markgenossenschaften in eine der geschilderten Kategorien eingliedern, wobei allerdings nicht außer acht zu lassen war, daß örtliche Verhältnisse ganz besonderer Natur es oftmals schwierig machten zu entscheiden, in welcher Form die Entwicklung geschehen war.

Soweit endlich in der Jetztzeit noch Überreste der einstigen Markgenossenschaft festzustellen sind, so ist in den Fällen, in denen einst ein Zusammenschluß der Genossen auf korporativer Grundlage erfolgt war, heute die Genossenschaft eine privatrechtliche Korporation und als solche Eigentümerin des ihr einst überlassenen Allmendanteils. Irgendein Zusammenhang zwischen Genossenschaftsvermögen und Stadtvermögen besteht dann überhaupt nicht mehr.

War jedoch ein korporativer Zusammenschluß nicht erfolgt, so war das Grundvermögen der Gemeinde je nach der Zweckbestimmung in zwei Bestandteile zu scheiden. Es war einerseits das Kämmereigut vorhanden, dessen Nutzung allein der Stadt vorbehalten war, zum andern das Bürgervermögen, dessen Nutzung in verschiedenartigsten Formen zugunsten der Gemeindeangehörigen erfolgte [31]).

Die alten Allmendrechte nahmen dann dort, wo das ursprüngliche Wesen des Nutzungsrechts gewahrt blieb, die Form von mitgliedschaftlichen Sonderrechten an. Sie sind mit der Gemeindemitgliedschaft verknüpft, dann aber durch Zugehörigkeit zu einer besonderen Gemeindemitgliederklasse

---

30) Gierke, PrivR. I, S. 593/4.

31) Gierke, Gen.Theorie, S. 198 ff. PrivR. I, S. 606 ff.

oder durch Grundbesitz, dessen Erwerb zum Teil an besondere Voraussetzungen geknüpft war, bedingt. In ihren Auswirkungen sind sie der Gemeindegewalt entzogen. Sie sind dann mit der öffentlichrechtlichen Gemeindemitgliedschaft verbundene Privatrechte.

Mancherorts aber haben die alten Rechte ihren sonderrechtlichen Charakter eingebüßt. Sie sind schlechthin mit der Gemeindemitgliedschaft überhaupt verbunden und haben dann den Charakter öffentlicher Rechte[32]).

Hinsichtlich dieser „bürgerlichen Nutzungen" wird den einzelnen Rechten der Privatrechtsschutz versagt, jedoch der Schutz des Verwaltungsstreitverfahrens zugestanden[33]).

An andern Orten haben, obwohl die Allmende Eigentum der Gemeinde geblieben ist, alle oder gewisse daran begründete Nutzungsrechte ihren kommunalen Charakter ganz abgestreift und erscheinen der Gemeinde gegenüber als freie Privatrechte[34]). Sie können dann sowohl Gemeindeangehörigen, als auch Gemeindefremden zustehen. Insoweit sie an die Gemeindemitgliedschaft gebunden sind, liegt darin nur eine Besonderheit des Titels[35]), nicht aber ein Stück der Gemeindeverfassung. Je nach dem Titel können die Rechte als Realrechte mit bestimmten Grundstücken verbunden sein, als auch für sich vererblich und veräußerlich sein. Das Eigentum an der Allmende ist dann eben durch dingliche Rechte beschränkt.

Auch in den Mecklenburger Landstädten ist die Entwicklung der Überreste der alten Markgenossenschaft keinen andern Weg gegangen, als im übrigen Deutschland. Es zeigten sich hier dann dieselben Erscheinungsformen, wie wir sie soeben in der allgemeinen deutschen rechtsgeschichtlichen Entwicklung kennen gelernt haben.

Die einzigen Träger der markgenossenschaftlichen Rechte sind hier in der ältesten Zeit lediglich die Vollbürger ge-

---

32) Doch auch in dieser Entwicklungsstufe haben sie auch häufig noch ein sonderrechtliches Gepräge. — Gierke, PrivR. I, S. 697 ff.

33) Gierke, PrivR. I, S. 611.

34) Gierke, Gen.Theorie, S. 202 ff. PrivR. I, S. 611 ff.

35) Gierke, Gen.Theorie, S. 202, Anm. 2.

wesen[36]). Diese übten dann auf Grund ihres Eigentums an den Erben ihre Nutzungsrechte an der Allmende aus. Es war, da in jenen Zeiten Grundbesitz in der Gemeinde die Voraussetzung dafür war, daß jemand Gemeindebürger war, diese eine Realgemeinde.

Ob allerdings dieser Grundsatz immer konsequent durchgeführt wurde, erscheint fraglich. Wir können den Ausführungen Böhlaus[37]) entnehmen, daß nach der Polizeiordnung von 1572 XII.[38]) neu hinzuziehende Personen, welche Häuser in den Städten erwerben wollten, zwar Bürger werden mußten, daß aber dieser Grundsatz praktisch nicht durchgeführt worden ist.

Eine Änderung des bisherigen Zustandes trat mit dem Ausgang des dreißigjährigen Krieges in Mecklenburg ein. Die alte landstädtische Realgemeindeverfassung mußte „im Kampf der Gewerkbürgerschaften mit den Erbteilern" weichen[39]). Charakterisiert wurde diese Bewegung eben dadurch, daß nunmehr das Handwerk die alleinige Grundlage der städtischen Verfassung wurde[40]).

An die Stelle der alten Realgemeinde war damit die Personalgemeinde als Trägerin der politischen Rechte getreten.

Es wird anzunehmen sein, daß derjenige, der städtischen Grundbesitz erworben hatte, auch jetzt noch gezwungen war, Bürger zu werden, was dann die Befugnis zum selbständigen Erwerb eines zünftigen Gewerbes, die Ratsfähigkeit sowie Teilnahme an den städtischen Nutzungen in sich schloß. Zum andern bildete sich aber nunmehr das städtische Einwohnerrecht heraus, das zur Teilnahme an der Gemeindeverwaltung, zum Erwerb von Grundbesitz und auch örtlich zur Teilnahme an den Gemeindenutzungen befugte[41]).

Dort, wo auch den Einwohnern Nutzungsrechte am Gemeindegut eingeräumt wurden, mußte sich notgedrungen eine

---

36) Vgl. Böhlau, § 189, S. 114; § 210, S. 196 ff.
37) Böhlau, § 189, Anm. 21.
38) Schmidt und von Cossels, S. 45.
39) Böhlau, § 210, S. 196, 199, 200.
40) § 374 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs.
41) Böhlau, § 189, Anm. 23.

Veränderung in der Weise entwickeln, daß Bürgerrecht und Recht zur Teilnahme an der Allmendnutzung sich schieden.

Auf jeden Fall aber erscheint die Feststellung von Bedeutung, daß hinsichtlich des Erwerbes der Gemeindenutzungen örtlich verschiedene Verhältnisse herrschten, wie dies auch hinsichtlich der Frage der Fall war, ob jemand, der Grundbesitz in der Gemeinde erworben hatte, gezwungen war, das Ortsbürgerrecht zu erwerben [42]).

Hiernach erschien die Grenze zwischen Ortsbürger- und Einwohnerrecht vielerorts flüssig. Durch das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 und die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 endlich war der Erwerb von Grundbesitz oder Gewerbe in einer Gemeinde überhaupt nicht mehr abhängig vom Bürger- oder Einwohnerrecht des einzelnen. Das Bürgerrecht selbst schloß dann nur noch gewisse Bevorzugungen in politischer Hinsicht in sich, indem vor allem für die Ratsfähigkeit Bürgerrecht als Voraussetzung blieb.

Soweit alte Nutzungsrechte an der Allmende bestanden, so bildeten sie vermögensrechtliche Vorteile, die allerdings voll wohl nur den Ackerbürgern zum Vorteil gereichten.

Der heutige Zustand endlich wird durch den Inhalt der §§ 8 und 9 der Meckl. Städteordnung vom 18. Juli 1919 bestimmt. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmungen sind alle Gemeindeangehörigen, welche 1. Angehörige des Deutschen Reichs sind, 2. das 20. Lebensjahr vollendet haben, 3. seit drei Monaten im Stadtbezirk ihren dauernden Wohnsitz haben, Gemeindebürger.

Von der Ausübung des Bürgerrechts sind ausgeschlossen alle Entmündigten oder Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte der Teilnahme an den Wahlen und Abstimmungen und befähigt zur Übernahme unbesoldeter Ämter und Stellen in der Verwaltung und Vertretung der Stadtgemeinde.

Damit ist auch heute das Bürgerrecht ohne jeden Zusammenhang mit irgendwelchen privatrechtlichen Rechten und verkörpert nur noch öffentlichrechtliche Befugnisse in sich. Der Erwerb von Grundbesitz und die Teilnahme an den

---

42) Vgl. Böhlau, § 189, Anm. 26, Ziff. 8 und Anm. 21.

Nutzungen des Gemeindevermögens ist damit völlig vom Bürgerrecht abgesondert, während ehemals die Teilnahme an der Allmendnutzung das Bürgerrecht als Voraussetzung forderte.

Nachdem so die Zusammenhänge geschildert sind, die zwischen Allmendnutzung und Gemeindebürger- bzw. Einwohnerrecht bestanden haben, ist nunmehr darzustellen, in welcher Weise die Reste der einstigen Realgemeinde sich heute in Mecklenburg erhalten konnten.

Mit dem Niedergang der alten landstädtischen Erbenverfassung ging einerseits die Herrschaft der Zünfte und Innungen und damit wieder das Erstarken der Stadt als Persönlichkeit des öffentlichen Rechts Hand in Hand. Wenn es im Laufe dieser Entwicklung den ehemals allein politisch Berechtigten kaum zum Bewußtsein gekommen sein mag, daß sie ihre alten politischen Rechte verloren, so wurde aber dann diese Trennung den Beteiligten fühlbar, wenn es die Stadt versuchte, den Berechtigten auch die Allmende zu nehmen, um sie zum Wohle der Stadt zu verwenden. Im Laufe der dann erfolgten Auseinandersetzungen, die sich oft über viele Jahre erstreckten, gelang es den Städten immer, zum mindesten einen Teil der alten Allmende einzuziehen.

Hinsichtlich dieses Restes entstanden dann verschiedenartige Rechtsverhältnisse, wie wir sie bereits im einzelnen in der geschichtlichen Entwicklung der Deutschen Markgenossenschaft kennengelernt haben.

An einigen Orten schlossen sich die früher Berechtigten zu einer Korporation zusammen[43]).

---

43) Betreffs der Siemer Erbteiler in Sülze — Böhlau, § 211 — der Baugilde der Lassahnschen Hufen in Grabow — Böhlau, § 212 — und der Gramstorfer Erbteiler in Tessin — bei Böhlau nicht angeführt — ist folgendes zu bemerken: in allen drei Städten war ehedem ein Nachbardorf erworben und zum Stadtgebiet einbezogen. An der nunmehr vergrößerten Stadtfeldmark wurde den Einwohnern, die schon die alten Allmendrechte hatten, ebenfalls Nutzungsrechte an dem erweiterten Gebiet eingeräumt und die Allmende somit vergrößert .— Wenn man bedenkt, daß in der älteren Zeit in den Städten die Erbenverfassung galt und nur die Erben die tatsächlichen Träger der Ge-

War in diesen Fällen die Mitgliedschaft zur Genossenschaft zugleich mit der Gemeindemitgliedschaft verknüpft, so stellen sich diese Rechte dann als mitgliedschaftliche Sonderrechte einer bevorzugten Klasse von Gemeindeangehörigen dar[44]), wobei Voraussetzung des Rechts ein bestimmter Rechtstitel sein mußte. Genossenschaftsvermögen ist dann

---

meindepersönlichkeit waren, so werden sie eben bemüht gewesen sein, ihre Nutzungsrechte durch Ausdehnung auf die hinzuerworbenen Gebiete zu vergrößern, um so ihren Vorteil an der Nutzung des Stadtgutes zu mehren. In den Orten, wo ihnen dies gelungen war, waren ihre Nutzungsrechte ja besonders wertvoll. Sie werden dann, wenn etwa die Stadt es versuchte, ihnen diese Rechte zu nehmen, sich in besonders scharfer Weise dem entgegengesetzt haben. Gerade ein gemeinsamer Zusammenschluß bot ihnen hierzu die Möglichkeit, als Gesamtpersönlichkeit der ebenfalls erstarkten Stadtpersönlichkeit gegenüber zu treten. Jedenfalls aber schlossen sich die Erben dann vielfach zu Genossenschaften zusammen, die dann auch das genossenschaftliche Gesamteigentum an der Allmende behaupten konnten. — Wenn wir den Ausführungen Böhlaus weiter entnehmen, daß die Städte es immer wieder versuchten, den Berechtigten die wohlerworbenen Rechte streitig zu machen, so liegt das in gewisser Weise daran, daß die Städte auch diesen Genossenschaften gegenüber immer mehr erstarkten. Es gelang den Städten dann vielfach im Prozeßwege den Berechtigten einen Teil ihrer alten Rechte zu nehmen, da die Gerichte der damaligen Zeit eben den rechtsgültigen Bestand derartiger Rechte verkannt haben. Es blieb aber immer noch ein gewisser Teil der früheren Rechte im Eigentum der Genossenschaft. So behielten die Siemer Erbteiler nach einem 1858 abgeschlossenen Vergleich das Eigentum an zwei Wiesen und als Pertinenz dieser Wiesen Weidefreiheit auf gewissen städtischen Weiden. Böhlau, § 211, S. 204/5. Der Baugilde der Lassahnschen Hufen wurde nach einem Vergleich 1784 das Eigentum an dem in der Feldmark Lassahn liegenden urbaren Acker und die Nachkoppel zugestanden, allerdings in der Form, daß die Stadt Grabow Obereigentümerin, die Baugilde als Untereigentümerin angesehen wurde. Böhlau, § 212, S. 207/8. In Teffin endlich wurde nach einem etwa 100 Jahre langen Prozeß das streitige Gebiet des ehemaligen Gutes Gramstorf zwischen Stadt und sog. Gramstorfer Erbteiler geteilt. Sowohl Acker als auch Wiesenanteil des einzelnen Erbteilers sind dort jetzt frei veräußerlich.

44) Vgl. Gierke, PrivR. I, S. 606.

streng vom Kämmereivermögen zu scheiden und völlig von ihm losgelöst. Der Überrest der einstigen Allmende ist damit zum Genossenschaftsvermögen geworden, was heute noch bei den Siemer Erbteilern und der Baugilde der Lassahnschen Hufen in Grabow deutlich zu beobachten ist.

Allerdings ist anzunehmen, daß die Entwicklung in Form eines korporativen Zusammenschlusses in Mecklenburg die Ausnahme gebildet hat [45]).

In der Regel hatte diese Entwicklung zur Folge, daß das Eigentum an der Allmende auf die Stadt übergegangen ist. Soweit sie eben nicht zum Kämmereivermögen geworden ist, blieben an dem restlichen Allmendteil, dem Bürgervermögen, die alten Rechte bestehen.

Sie wurden zu „bürgerlichen Nutzungen" dort, wo schlechthin den Gemeindeangehörigen „als solchen" bestimmte Nutzungsrechte an der Allmend eingeräumt wurden. Mit Erwerb der Gemeindeangehörigkeit wurde ohne weiteres das Recht erworben, wie es bei ihrem Verlust ohne weiteres entfiel. Die Rechte waren dann öffentliche Rechte, weil sie eben eine unmittelbare Folge der Gemeindeangehörigkeit waren. Soweit heute in mecklenburgischen Städten z. B. ein Recht aller Einwohner darauf besteht, zu einem Vorzugspreis Holz von der Stadt zu erwerben, würde dies Recht den Charakter einer bürgerlichen Nutzung haben.

Dort, wo die Nutzungsrechte irgendwie mit der Gemeindemitgliedschaft verknüpft sind und nur einer besonderen Klasse von Gemeindeangehörigen, aber nur diesen, zustehen, erscheinen sie als mitgliedschaftliche Sonderrechte dieser Klasse von Gemeindeangehörigen.

In den Fällen endlich, in denen nicht einmal Gemeindemitgliedschaft als Voraussetzung gefordert wird und somit auch Gemeindefremde Träger dieser Rechte sein können, stellen sie sich als dingliche Rechte am Gemeindevermögen dar [46]).

---

45) Vgl. Böhlau, § 210, Anm. 25.

46) Böhlau, § 210 insbesondere Anmerkung 20 dort faßt anscheinend auf Grund seiner romanistischen Rechtsauffassung Nutzungsrechte am Stadtvermögen schlechthin als jura in re aliena auf, während nach der allgemeinen rechtsgeschichtlichen Entwicklung eben die Eigenschaft dieser Rechte als dingliche Rechte erst als

Das Nutzungsrecht am Stadtvermögen ist in diesen Fällen in Mecklenburg an das Eigentum von Erbengrundstücken gebunden[47]).

Da diese Belastungen des Stadteigentums eine Last für die Stadt bedeuteten, wird es verständlich, wenn es die Städte immer wieder versucht haben, diese Rechte zu beseitigen. Im Laufe dann erfolgter Auseinandersetzungen gelang es den Städten dann sehr oft, meist durch Vertrag, vielfach auch im Vergleichswege[48]) im Prozeß, die alten Nutzungsrechte ganz zu beseitigen, so daß heute Überreste der alten markgenossenschaftlichen Rechte an der Allmende in den mecklenburgischen Städten zu den Seltenheiten gehören.

Dort, wo dann die alten Rechte verschwunden sind, blieb noch vielfach eine Erinnerung an die alte Zeit bestehen. Der Erbenmodus galt weiter als Berechnungseinheit für die Grundstücksteuern; auch in städtischen Grundbüchern erhielten sich die alten Bezeichnungen wie ganzes und halbes Erbe.

Im Art. 164 EGBGB. ist das Inkraftbleiben landesgesetzlicher Vorschriften über Verbände, die Realgemeinden und ähnliche Korporationen, deren Mitgliedern als solchen gewisse Nutzungen zustehen, garantiert. Es ist hierzu zu bemerken, daß es in Mecklenburg derartige landesgesetzliche Vorschriften nicht gibt. Soweit daher ein spezieller Erwerbstitel beim Vorhandensein derartiger Rechte nicht vorliegt, beruht ihre Rechtsständigkeit auf Herkommen, unvordenklicher Zeit.

Wenn im § 38 der Mecklenburgischen Städteordnung ausgeführt ist, daß eine Änderung oder Aufhebung im öffentlichen Recht begründeter, den Gemeindemitgliedern

---

Folge der Unabhängigkeit ihrer Inhaberschaft von der Eigenschaft ihres Trägers als Stadtbürger oder Stadteinwohner anzuerkennen ist.

47) Nach der Schilderung dieser allgemein für Mecklenburg geltenden Verhältnisse wird im einzelnen auf den Zustand in Ribnitz bei der speziellen Behandlung der dortigen Erbenrechte eingegangen werden.

48) Böhlau, § 210, Anm. 29.

oder einzelnen von ihnen, z. B. den Hauseigentümern zustehender Rechte auf Nutzungen und Erträge am Gemeindevermögen, durch Ortssatzung erfolgen kann, so ist hier hervorzuheben, daß es sich um Rechte handeln muß, die im öffentlichen Recht begründet sein müssen.

Neben der im vorhergehenden geschilderten Entwicklung, nach der es das aufblühende Städtewesen im Spätmittelalter gewesen ist, das den Niedergang der alten markgenossenschaftlichen Verfassung bewirkte, haben aber auch noch andere äußere Ereignisse auf die Beseitigung der bisherigen Verhältnisse hingewirkt. Wie schon angedeutet, beruhte die alte Markgenossenschaft auf agrargemeinschaftlicher Grundlage. So konnte sie in einem Zeitalter, wo der Individualismus des römischen Rechts galt, nicht mehr verstanden und geduldet werden[49]). Die Selbstverwaltung der Korporation, die doch den Grundgedanken auch der alten Erbenverfassung bildete, widersprach der damaligen Rechtsauffassung, die keinen „Staat im Staate" dulden wollte.

Auch die Lehre der Nationalökonomen des 18. Jahrhunderts, die nachzuweisen suchten, daß nur der Staat in die Wirtschaft fördernd eingreifen könnte, mußte dem Grundgedanken der alten Markgemeinde entgegenstehen.

Aus diesen Gründen hat auch die Gesetzgebung des 18. und 19. Jahrhunderts vielerorts, allerdings nicht in Mecklenburg, die alten Verhältnisse ganz beseitigt. Vor allem waren es die sog. Gemeinheitsteilungsordnungen, die in vielen deutschen Staaten, so vor allem in Preußen 1821, erlassen wurden, die die Allmenden aufhoben und vielfach bestimmten, daß ihr Gebiet unter die einzelnen Berechtigten als freies Eigentum verteilt wurden. Letztere Tatsache muß insofern auffallen, als man dort von dem richtigen Gedanken ausging, daß das Allmendegebiet ursprünglich im Eigentum der Genossenschaft stand und erst im Laufe der Zeit eine wechselvolle Gestaltung durchmachte, die die Erinnerung an den alten Zustand verwischte. Vielleicht geschah dies schon auf Grund der Forschungen auf dem Gebiet des Deutschen Rechts.

Wenn auch heute der deutschrechtliche Genossenschafts-

---

49) Gierke, PrivR. II, S. 376.

gedanke vor allem in der Wirtschaft auf dem flachen Lande eine große Rolle spielt, so entspricht doch der der alten Markgenossenschaft zugrundeliegende Gedanke der gebundenen Sondernutzung großer Gebiete nicht mehr dem heutigen Bedürfnis nach intensivster Ausnutzung des Grund und Bodens. Nur dort, wo die alten Verhältnisse etwa noch dienlich sind, um Zerstückelung von Wäldern zu verhüten, würde man ihrem Bestehen die Rechtfertigung nicht versagen können.

§ 4.

Die Erbenberechtigung in Ribnitz im Speziellen.

A. Das Nutzungsrecht der Erben am Bruchholz der Stadtforst.

Die Ribnitzer Stadtforst liegt etwa 6 Kilometer nordwestlich der Stadt. Sie ist zum Teil mit Hochwald, zum Teil aber auch mit Niederwald bestanden, der vor allem in den tiefer gelegenen Bruchgebieten wächst. Die Brüche sind meist mit Schwarzerlen, dann aber auch mit Birken, Eichen und Kiefern bestanden. Die Brüche bilden keinen einheitlichen Teil der Forst, sondern liegen in ihr je nach der Bodenbeschaffenheit verstreut. Ihre Größe beträgt insgesamt 143 Hektar.

Von alters her hatten die Ribnitzer Erben ein Nutzungsrecht am „Wadelholz" dieser Bruchgebiete, das einen Teil ihres ganzen Erbenrechts bildete. Der Erbe konnte für das halbe Erbe die Lieferung eines Fuders = 3 Raummeter Wadelholz aus den Bruchgebieten der Stadtforst verlangen, aber nur dann, wenn und soweit haubares Holz vorhanden war; hingegen hatte er hierfür ursprünglich nur einen Haulohn, später auch einen Pflanzlohn zu zahlen.

Vorerst erscheint eine Erklärung nötig, was überhaupt Wadelholz bedeutet, da hinsichtlich seiner Bedeutung vielfach Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadt und Erben bestanden.

Wadelholz[50]) ist alles perennierende Holz, das heißt

50) Diese Erklärung verdankt Verfasser der Liebenswürdigkeit des Herrn Professor Dr. Teuchert-Rostock.

Wildwuchsholz, das nach dem Abtrieb aus der Wurzel neu ausschlägt und sich erneuert, das also nicht angepflanzt wird. An und für sich sind also als Wadelholz zu bezeichnen Erlen und Birken, d. h. soweit sie wild wachsen und sich aus dem Abschlag erneuern. Sprachlich ist der erste Bestandteil das niederdeutsche Wort Wadel, das im Mittelalter Vollmond bedeutete, dann auch als die beste Zeit für Holzfällen galt. Heute wird Wadelholz im ersten Mondviertel gefällt, weil nur dann der Saft der Stümpfe stehen bleibt, also noch heute besteht ein enger Zusammenhang mit den Mondphasen. In Mecklenburger Deputatverträgen zwischen Gutsherren und Tagelöhnern ist das Wort Wadelholz noch heute gebräuchlich und wird sein Umfang, wie oben dargelegt, bestimmt.

Als Wadelholz wurden in Ribnitz nun geliefert 1. das Erlenholz der Brüche, soweit es abgeschlagen wird und von selbst nachwächst, 2. Birkenholz, soweit von selbst angesamte Birken mitgeliefert sind, und von selbst nachwuchsen.

Nicht mitgeliefert wurden dagegen Kiefern und Eichen, die ohne Anpflanzung entstanden sind, trotzdem sie ja eigentlich auch unter den Begriff Wadelholz fallen. Das Fällen dieser Holzarten ist immer ausdrücklich seitens der Stadt verboten worden. Diese letztere Tatsache mag in gewisser Beziehung auffällig erscheinen.

Da die Ribnitzer Einwohner in früheren Jahren ihr Bau- und Brennholz selbst in der Stadtforst schlagen durften und dafür nur eine ganz bedeutend ermäßigte Taxe zu erlegen hatten, kann das Wadelholz zum mindesten nicht ausschließlich dafür bestimmt gewesen sein, eben diesen Zwecken zu dienen.

Wie aus den nachfolgenden Ausführungen hervorgehen mag, ist anzunehmen, daß das Wadelholz ursprünglich dazu bestimmt sein wird, zu Umzäunungen Verwendung zu finden. Insbesondere ist anzunehmen, daß es zur Umzäunung der Wortländer gedient haben mag. Das Verbot, Kiefern und Eichen in den Brüchen zu schlagen, stimmt auffällig überein mit einem gleichen Verbot des Magistrats, ebenfalls diese Holzarten zu fällen, als im Jahre 1787 beschlossen wurde,

die Wortlandzäune zu ergänzen und Holz hierfür auszugeben [51]).

Hätte die Belieferung mit Wadelholz den Charakter einer Brennholzlieferung gehabt, so hätte sie den Berechtigten auch nur sehr wenig Nutzen bringen können, da ja nicht alle Jahre Wadelholz ausgegeben wurde, sondern immer nur dann, wenn genügend Holz zur Verteilung nachgewachsen war.

In früheren Zeiten scheint nun in Ribnitz, wohl wegen zu großer Unwirtschaftlichkeit, kein reiner Wadelbetrieb vorherrschend gewesen zu sein, sondern der sogenannte Plänterbetrieb. Es wurde nämlich dann, wenn in den Brüchen kahle Stellen entstanden waren, nachgepflanzt. Beim reinen Wadelbetrieb hätten ja Nachpflanzungen nicht erfolgen dürfen. Aus der Bewirtschaftung der Brüche im Plänterbetrieb läßt sich auch die Zahlung eines Pflanzgeldes seitens der Erben erklären, die ja bei einem Wadelbetrieb keinen Sinn gehabt hätte. Wann ein Übergang vom Wadel- zum Plänterbetrieb erfolgt ist, ließ sich aus den Akten nicht feststellen.

Das Wadelholz wurde bekanntlich den Erben immer nur dann geliefert, wenn überhaupt haubares Holz vorhanden war. Es sind in den Akten zahlreiche Belegstellen zu finden, daß oftmals eine ganze Reihe von Jahren vergangen ist, bis zufolge genügenden Nachwuchses wieder Holz an die Erben abgegeben werden konnte.

Die Entscheidung darüber, daß das Wadelholz wieder schlagreif sei, lag damals beim Magistrat. Es bedurfte dann eines gemeinsamen Beschlusses des Magistrats und des Bürgerausschusses, daß das Holz gefällt werden sollte. Es fand dann eine Verlosung der Reihenfolge der Belieferung der einzelnen Stadtviertel statt. Diese geschah folgendermaßen:

---

51) Laut Stadtprotokoll vom 27. März 1787 wurde beschlossen, wieder Buschholz zum Dichtmachen der Wortlandzäune zu fällen. Allerdings wurde dies Holz damals nicht aus der Stadtforst geliefert, sondern aus der Stadtfeldmark. Auch war dies Holz nicht als Wadelholz, sondern als Bruchholz bezeichnet. Zufolge der Bestimmungen des Magistrats werden es aber lediglich dieselben Holzarten gewesen sein, wie diejenigen, die in der Stadtforst gefällt wurde, vgl. auch S. 64.

Man zog aus einer Urne nacheinander vier Zettel, die die Namen der Stadtviertel trugen, und belieferte dann in der so gefundenen Reihenfolge die einzelnen Viertel.

Die nunmehr zu schildernde geschichtliche Entwicklung der Wadelholzbelieferung der Erben ist in dem vorerwähnten Bericht des Rates an die Regierung über die Verhältnisse der Acker in Ribnitz nur kurz erwähnt.

Es heißt dort: „Und von solchen beneficiis, damit dies Stedtlein für vielen andern dieses E. F. G. Fürstenthumbs Landstedten versehen und begabet, können solche gemeinen Bürger und Handwerkesleute, ohne daß sie noch dazu jerlich aus den Holz und Torfkaveln ihre nottürftige Feuerung werben können, Iherlichen ihren Schoß und pflicht mehrenteils wohl ausstehen und davon entrichten."

Aus dem Inhalt dieses aus dem Jahre 1597 stammenden Berichts geht hervor, daß damals man jedenfalls der Ansicht gewesen ist, daß das Erbenholz, und nur um dieses kann es sich handeln, da von kaveln gesprochen wird, zu Feuerungszwecken dienen sollte, was immerhin nach den vorhergehenden Ausführungen fraglich erscheinen mag. Um anderes Holz wird es sich hier nicht gehandelt haben, denn, wenn auch die Ritznitzer Einwohner früher Brennholz aus der Stadtforst zu ermäßigtem Preise beziehen konnten, so wurde doch dieses Holz nicht ausgekavelt.

Die Wadelholzbelieferung wird dann weiter erwähnt in der Bittschrift der Büdner an die Regierung, ihnen einen verhältnismäßigen Anteil an den Stadtbenefizien zu geben, sowie in der darauf ergangenen Antwort des Magistrats vom Jahre 1806. Die Büdner verlangten dort u. a. „Gewisse Kaveln Bruchholz aus der Stadtweide, wenn dieses nemlich, was nicht alle Jahre der Fall ist, unter die Bürger verlost wird." Entsprechend den Ausführungen des Magistrats erhielten jedoch die Büdner einen ablehnenden Bescheid.

Genaue Nachrichten über die Art und Weise der Belieferung datieren jedoch erst von 1836. Erst damals wurden ordentliche Akten über die Stadtforst angelegt; auch wurde 1836 das Stadtholz vermessen und 1837 die erste Karte angefertigt. In dem Stadtprotokoll vom 11. Januar 1836 finden wir: „Es ergab sich, daß in früheren Jahren

an die ehemalige Viertelschaft sowie an mehrere dazu Berechtigte sogenanntes Wahlholz ausgegeben war. Man trug jedoch Bedenken, diese frühere Einrichtung beizubehalten. Man schritt hierauf zur Verlosung, in welcher Reihenfolge die Viertel ausgegeben werden sollten."

Bis zum Jahre 1844 ist dann regelmäßig wieder Holz an die Erben ausgegeben. Von 1844—1854 konnte kein Holz zugeteilt werden, weil es erst wieder nachwachsen mußte. Von 1854—1863 wurde dann wieder Holz geliefert.

Als nun 1864 die Stadt sich weigerte, weiterhin Holz zuzuteilen, weil nicht genügend schlagreifes Holz vorhanden sei, erging von dem Ribnitzer Bürgerausschuß wegen der bestehenden Streitigkeiten mit dem Magistrat eine Beschwerde an das Ministerium des Innern. Diese wurde dahin entschieden, daß nur dann Holz an die Erben abgegeben werden sollte, wenn die städtische Forstverwaltung es für geeignet halte.

In der Folge entstanden weitere Streitigkeiten zwischen Magistrat und Bürgerschaft. Unter anderem vertrat letztere den Standpunkt, es sei früher alljährlich den Erben Wadelholz geliefert, erst seit der Abtrennung[52]) der Bruchwiese vom Bruchgebiet 1842 sei das Erbenrecht so beschränkt, daß nur dann Wadelholz geliefert sei, wenn etwas vorhanden war. Daß diese Ansicht der Bürgerschaft unrichtig war, geht schon aus dem Begriff Wadelholz hervor, denn nur dann darf es geschlagen werden, wenn nach erfolgtem Abschlag genügend schlagreifes Holz nachgewachsen ist. Auch der Inhalt der Antwort des Magistrats auf die Bittschrift der Büdner von 1806 ließ den bisherigen Zustand als zu Recht bestehend erscheinen.

Die Wadelholznutzung des Bruchgebietes in der Stadtforst wurde nun von jeher von Sachverständigen als eine

---

52) In den Stadtakten betr. die Revision des Stadtholzes findet man nur, daß im Jahre 1842 die Bruchwiese angelegt sei, aber nicht unter welchen Bedingungen die Abtrennung erfolgt ist. Die Akten, die den damaligen gemeinsamen Bürgerschafts- und Magistratsbeschluß enthielten, waren, wie sich aus dem Stadtprotokoll vom 13. Februar 1879 ergibt, schon im Jahre 1864 nicht mehr aufzufinden!

höchst unproduktive Ausnutzung des Landes angesehen. Da sowohl der Stadt als auch den Erben nicht die Möglichkeit gegeben war, ohne beiderseitige Übereinstimmung den Inhalt des Erbenrechts zu ändern, wurde vielfach die Frage aufgeworfen, wie diesem Übelstand abzuhelfen wäre. Es wurde daher vorgeschlagen, daß die Erben auf die Lieferung von Bruchholz verzichten sollten, wogegen die Stadt ihnen entweder den Wert in Geld ersetzen oder eine entsprechende Menge anderen Holzes liefern sollte.

Schon von Stenglin in seinem Erachten über die städtische Forstwirtschaft empfahl 1833 diese Lösung. Der großherzogliche Hofrat Boccius, 1834 mit der Revision der städtischen Verfassung und Verwaltung in Ribnitz betraut, äußerte sich in seinem Revisionsprotokoll (Seite 26): „...nach Abfindung der Bürger mit ihren privativen Rechten durch Abschließung eines Vergleichs mit ihnen dahin, daß sie bestimmte, ihnen von der Kämmerei zu liefernde Holzquanten erhalten ...“

Der Vorteil einer Änderung der Bewirtschaftung dürfte ohne weiteres klar sein, zumal auch in einem andern forstwirtschaftlichen Erachten jener Zeit ausgeführt ist, daß das Bruchgebiet bei einer planmäßigen Durchforstung doppelte Erträge wie bisher erbringen könnte. Leider ist aber damals keiner dieser Anregungen stattgegeben und in den Jahren nach 1864 wurde je nach Vorhandensein wieder Holz abgegeben.

In dem Bericht über die Verwaltung der Stadt Ribnitz von 1871—1875 ist ebenfalls die Ablösungsfrage behandelt. „Die Ablösung dieser Nutzungsrechte gegen Ersatz der Summe, welche nach billiger Schätzung beim Erwerb dieser Häuser für dieselben mitgezählt ist, muß als Aufgabe der Stadtverwaltung angesehen werden.“

In den späteren Jahren ist wiederholt die Ablösungsfrage aufgeworfen. In einem Gutachten wurde u. a. der Gegenwert einer evtl. Ablösung errechnet, wonach für das halbe Erbe 2 Raummeter Ellern- oder Tannenknüppelholz in Frage kommen. Leider ist hier nicht ersichtlich, ob diese Menge als Gegenwert alljährlich oder alle zwei Jahre gedacht ist. Es ist dann in den folgenden Jahren je nach Vorhandensein Wadelholz weiter geliefert worden.

Aus einem Gutachten betr. Wert und Bewirtschaftung des Wadelholzbestandes von 1905 verdient hervorgehoben zu werden, daß von einer Nachpflanzung von Schwarzerlen, die bisher den größten Bestand des Bruchholzes bildeten, dringend abgeraten wurde, da dieser Baum von einer das Wachstum sehr beeinträchtigenden Pilzkrankheit heimgesucht wurde. Als Ersatz bei einer Ablösung wurde ein auszuzahlender Kapitalwert von 25 Mark errechnet, der nach der Ratssitzung vom 6. April 1906 auf 30 Mark erhöht werden soll. Es wurde aber hier anerkannt, daß ein gesetzlicher Zwang auf die Erben zur Ablösung nicht ausgeübt werden könne, da das Ministerium des Innern in dieser Frage stets eine ablehnende Stellung eingenommen habe.

Ebenfalls im Jahre 1906 wurde die Ablösungsfrage, allerdings nicht speziell für das Wadelholz, sondern für die Erbenberechtigung im ganzen wiederum angeregt. Rat und Bürgerschaft einigten sich dahin, daß es den Erben auf ihren Antrag gestattet sein solle, ihre ganze Erbenberechtigung gegen Erstattung einer gewissen Summe an die Stadt zu verkaufen. Damals haben aber nur ganz wenige Erben von dieser Befugnis Gebrauch gemacht.

Die Belieferung der Erben mit Holz wurde dann in den Jahren 1920—1922 abschließend geregelt. Die nunmehrige Stadtverordnetenversammlung erbat einen diesbezüglichen Bericht vom Bürgermeister und ersuchte den Rat um Abgabe eines formellen Ablösungsvorschlags. Bericht und Vorschlag wurden dann am 29. Februar 1920 einem inzwischen von den Erben zu ihrer Vertretung gewählten Ausschuß vorgelegt. Dieser stellte zunächst folgende Bedingungen:

1. Lieferung von 2 Raummetern grünem Knüppelholz, Erlen, Tannen oder Birken, Mindestdurchmesser 12 Zentimeter alle zwei Jahre.
2. Zur Besichtigung des Holzes und zur Abnahme desselben fahren alljährlich nach erfolgtem Einschlag zwei Herren der Kommission auf Kosten der Stadt gemeinsam mit der Forstverwaltung in den Wald.
3. Das in der Bruchkasse befindliche Geld, etwa 5000 Mark, wird der Forstverwaltung zu Aufforstungszwecken überlassen.

Zur eigenen Information hat auch die Stadt dann Gutachten von Sachverständigen eingeholt.

Die von den Erben eingesetzte Kommission hat dann in der Folge ihre Forderungen etwas abgeändert. In einer erneuten Versammlung wurde beschlossen, daß die Stadt die Brüche in eigene Verwaltung übernehmen und den Erben 2 Raummeter Knüppelholz in Stärke von 8—15 Zentimetern pro halbes Erbe liefern sollte. Dieser Beschluß wurde dann der zum 29. Dezember einberufenen Versammlung der gesamten Erben vorgelegt; hier wurde beschlossen, auf dieser Grundlage mit Rat und Bürgerschaft zu verhandeln.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß darauf am 2. Februar 1921, daß für das Jahr 1921 und 1922 alle Erben und zwar schon in diesem Winter je 2 Raummeter Knüppelholz und 1 Raummeter Stöckerholz pro halbes Erbe erhalten sollten. Eine weitere Regelung müsse ferneren Verhandlungen mit den Erben vorbehalten bleiben.

In der Sitzung vom 12. August 1921 beschloß die Stadtverordnetenversammlung, die Erbenangelegenheit durch Ortssatzung zu regeln. Ob inzwischen weitere Verhandlungen mit den Erben stattgefunden haben, war aktenseitig nicht festzustellen. Ein Einverständnis muß jedoch bestanden haben, da auch irgendwie Einsprüche gegen die getroffene Regelung nicht erfolgt sind. Die im folgenden wiedergegebene Ortssatzung wurde dann dem Landesverwaltungsrat vorgelegt und von diesem am 3. August 1922 genehmigt.

„Zur Vermeidung der durch das Absterben der Erlen immer mehr wachsenden Unwirtschaftlichkeit des Bruchholzes wird folgendes festgesetzt:

1. An die Stelle der Nachpflanzung mit Erlen tritt die Besamung oder Bepflanzung mit der den Bodenverhältnissen am besten entsprechenden Holzart oder die Benutzung als Wiese, oder wie es sonst erforderlich erscheint.

2. An die Stelle der Abgabe des jeweils geschlagenen Holzes an die Erbenbesitzer tritt, da die Ablösung in Geld in den gegenwärtigen Verhältnissen noch nicht möglich erscheint, die Lieferung einer dem möglichen Ertrag der Brüche entsprechenden Holzmenge in folgender Weise:

a) Geliefert werden an jedes halbe Erbe in jedem zweiten Jahr 2 Raummeter Knüppelholz und 1 Raummeter Stöckerholz, aufgesetzt zur Selbstabfuhr.

b) Dafür ist zu zahlen der Haulohn, der im Lieferungsjahr für das Schlagen und Aufsetzen verauslagt ist, und anstelle eines Pflanzlohns ein Zuschlag von 100 Prozent zum Haulohn.

c) Da im Jahre 1921 noch sämtliche halbe Erben mit dem vorigen Satz beliefert sind, wird im Jahre 1922 keine Lieferung erfolgen. Von 1923 an werden in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen diejenigen Erbenbesitzer beliefert, deren Hausnummer zwischen 1 und 200 liegt, in den Jahren mit geraden Jahreszahlen diejenigen, deren Nummer zwischen 200 und 465 liegt.

d) Der Stadtverwaltung steht es frei, das zu liefernde Holz in Gestalt von Birken-, Erlen- oder Kiefernholz zu liefern, wobei alle drei Holzarten als gleichwertig anzusehen sind und zu gleicher Zeit abgegeben werden können. Unter Knüppelholz ist zu verstehen alles Stamm- und Zweigholz von über 5—15 Zentimeter an Stärke. Trockenes (blaues) aber noch festes Holz gilt als vollwertig.

e) Die Verteilung des geschlagenen Holzes erfolgt durch Los.

Die Belieferung der Ribnitzer Erben mit Holz ist nunmehr zu einem Abschluß gelangt, der für beide Teile als eine zufriedenstellende Lösung anzuerkennen ist. Die frühere unproduktive Belieferung mit Wadelholz hörte auf. Der Grund und Boden der Brüche kann jetzt planmäßig und besser bewirtschaftet werden, so daß die Erträge aus den Brüchen ebenfalls größere werden.

Nach der Schilderung der geschichtlichen Entwicklung der Ribnitzer Erbenrechte auf Holzlieferung, soll nun im folgenden die rechtliche Seite untersucht werden.

Bei dieser Untersuchung kann das vorhandene Aktenmaterial über die einzelnen Erbenrechte kaum die Grundlage bilden, denn der Akteninhalt beschränkt sich in der Regel auf die Behandlung verwaltungstechnischer Fragen.

Für die Beurteilung des rechtlichen Charakters der einzelnen Erbenrechte ist zunächst, wie auch schon aus dem Inhalt eines Teils des § 3 dieser Arbeit hervorgehen mag, von Bedeutung, inwieweit ein Zusammenhang zwischen Erbenrecht und Bürgerrecht besteht.

Unbedenklich wird die Annahme sein, daß in der ältesten Zeit die Erben in ihrer Gesamtheit in Ribnitz eine Realgemeinde gebildet haben. Nur der Erbe = Bürger konnte Grundbesitz in der Gemeinde haben und nur der Gesamtheit der Bürger stand das Nutzungsrecht an der Allmende zu. In den Akten von 1597 wird ausdrücklich [53]) auf die bereits vorher erwähnte Mecklenburgische Landpolizeiordnung von 1572 [54]) verwiesen, deren Teil XII bestimmte, daß solche Personen, die neu in die Stadt zogen und dort Grundbesitz erwerben wollten, Bürger werden mußten.

Für die folgenden Jahrhunderte konnte in Ribnitz irgendein Zusammenhang zwischen Erbenrecht und Bürgerrecht nicht belegt werden. Es dürften jedoch kaum Bedenken bestehen, anzunehmen, daß auch in Ribnitz während dieser Zeit die alte auf markgenossenschaftlicher Grundlage beruhende Erbenverfassung in derselben Weise den eingetretenen Zeitumständen weichen mußte, wie es in den anderen mecklenburgischen Landstädten geschehen ist. In gleicher Weise wie hier, werden sich auch in Ribnitz die Rechtsverhältnisse an der Allmende gewandelt haben.

Im Laufe dieser Entwicklung hat sich jedoch überall in den mecklenburgischen Landstädten so auch in Ribnitz das Einwohnerrecht herausgebildet, das nunmehr neben das Stadtbürgerrecht trat. Es schloß nach dem Inhalt der allgemein in Mecklenburg geltenden Großherzoglichen Verordnung über die Aufnahme neuer Ankömmlinge in den Städten vom 18. August 1827 [55]) das Recht zur häuslichen Niederlassung in der Stadt in sich; allerdings war hierfür eine besondere Genehmigung des Magistrats nötig, da nach IV dieser Bestimmung Grundbesitz allein noch keinen Anspruch auf Erwerb des Einwohnerrechts gab.

---

53) Siehe S. 76.
54) Schmidt und v. Coffels, S. 45.
55) Raabe, S. 816 (Band 4).

Die landesherrlich bestätigte Ribnitzer Stadtordnung von Boccius vom 23. Februar 1835 enthält für die hier zur Frage stehenden Punkte kein besonderes Material. Im § 1 wird aber auf die vorerwähnte Bekanntmachung vom 18. August 1827 verwiesen.

Von Wichtigkeit erscheint es, daß dem Inhalt beider Bestimmungen zu entnehmen ist, daß es damals auch einem Nichtbürger bereits möglich gewesen ist, Grundbesitz in der Stadt zu erwerben, wenn er eben nur Stadteinwohner war. Zum andern konnte er als Einwohner wiederum gezwungen werden, wenn er Grundbesitz in der Stadt besaß, das Bürgerrecht zu erwerben; es mußten aber dann bei ihm außerdem die üblichen Voraussetzungen vorliegen, die allgemein an den Erwerb des Bürgerrechts damals geknüpft waren. Er mußte mindestens 25 Jahre alt, männlichen Geschlechts und ferner, modernrechtlich gesprochen, im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

Diesen Ausführungen ist demnach zu entnehmen, daß zwar die Regel galt, daß damals ein Grundstückseigentümer Bürger sein sollte, daß aber auch das Einwohnerrecht für den Erwerb von Grundbesitz genügte.

Hiernach bestand also in Ribnitz die Möglichkeit, daß auch ein Stadteinwohner Träger der Erbenrechte sein konnte. Da nun die Stadtgemeinde nicht nur aus Bürgern sich zusammensetzte, sondern Bürger und Einwohner die Gemeinde der damaligen Zeit bildeten und nicht alle Häuser in der Stadt mit dem Erbenrecht bewidmet waren, sondern nur eine gewisse Zahl innerhalb der Grenze der alten Stadtmauer, so stellten die Eigentümer der Erbengrundstücke eine bevorzugte Klasse von Gemeindeangehörigen dar, da nur sie an der alten Stadtnutzung teilhatten. Ihre Nutzungsrechte sind daher als mitgliedschaftliche Sonderrechte in technischem Sinne zu bezeichnen. Der privatrechtliche Charakter dieser Sondernutzungsrechte ist schon um deswillen anzuerkennen, weil diese Rechte nicht allen Gemeindeangehörigen zustanden, sondern nur eben einer bevorzugten Klasse von ihnen.

Soweit aus den vorhandenen Akten ersichtlich ist, haben zwar betreffs der Frage, wer als Eigentümerin der Stadt-

forst anzusehen war, nie Differenzen zwischen Stadt und Erben bestanden. Andererseits ist aber anzunehmen, daß die Stadtforst in der ältesten Zeit Eigentum der Realgemeinde und damit genossenschaftliches Gesamteigentum der Bürger gewesen ist, daß dann aber im Laufe der Zeit, ohne daß es den Beteiligten überhaupt recht zum Bewußtsein gekommen sein mag, die Stadtforst ins Eigentum der Stadt überging. Es bildeten sich dann in der vorbezeichneten Weise die mitgliedschaftlichen Sonderrechte einer bevorzugten Klasse von Gemeindeangehörigen an ihr heraus, die nach der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung entsprechend Grunddienstbarkeiten oder Reallasten in modernrechtlichem Sinne zu behandeln sind [56]). Da von jeher aber die Erben das Holz kraft ausdrücklichen Verbots seitens der Stadt nicht selbst schlagen durften, vielmehr die Stadt immer den Abschlag besorgte, würde das Erbenrecht in dieser Entwicklungsstufe als mitgliedschaftliches Sonderrecht einer modernrechtlichen Reallast entsprechen [57]).

Durch das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 endlich war der Erwerb von Grundbesitz in einer Gemeinde überhaupt nicht mehr abhängig vom Bürger- oder Einwohnerrecht des einzelnen. Danach konnten also auch Ortsfremde innerhalb einer Gemeinde Grundbesitz erwerben, was bisher jedenfalls in Ribnitz nicht zulässig gewesen ist.

Der sonderrechtliche Charakter der Erbenrechte überhaupt fiel damit fort; sie wurden damit von der Gemeindemitgliedschaft völlig losgelöst und erschienen der Gemeinde gegenüber als freie Privatrechte [58]).

Doch auch noch nach der Beseitigung des sonderrechtlichen Charakters der Erbenrechte durch die bundesgesetzliche Regelung des Freizügigkeitsgesetzes finden wir in Ribnitz eine Verpflichtung zum Erwerb des Bürgerrechts dann, wenn jemand Grundbesitz in der Stadt hatte.

---

56) Vgl. Gierke, PrivR. II, S. 382 ff., 671 ff.

57) Wenn die Buschwerbung auf der Stadtfeldmark überhaupt mit der Erbenberechtigung in Verbindung steht, so würde diese dagegen den Charakter einer Grunddienstbarkeit haben, da die Erben Leute zum Schlagen stellen mußten.

58) Gierke, Gen.Theorie, S. 202 ff. PrivR. I, S. 611 ff.

Im Statut der Stadt Ribnitz „für den Erwerb des Bürgerrechts" vom 8. Mai 1886 ist angeordnet, daß diejenigen zum Erwerb des Bürgerrechts verpflichtet sind, welche ... innerhalb der Stadt drei Jahre ein Grundstück besessen haben, wenn nicht die üblichen Hinderungsgründe, wie weibliches Geschlecht, Entmündigung oder Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bestanden haben.

Zu dieser Vorschrift soll nur kurz bemerkt werden, daß sie nicht geeignet erscheint, den nunmehrigen Charakter des Erbenrechts als privatrechtliches dingliches Recht am Stadtgut zu ändern, denn das Freizügigkeitsgesetz hatte ja schon vorher bindende Vorschriften über den Erwerb von Grundstücken in der Stadt geschaffen, wodurch der sonderrechtliche Charakter dieser Rechte ein für allemal beseitigt war.

Nach der danach seit dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsgesetzes anzuerkennenden Eigenschaft der Erbenrechte als privatrechtliche dingliche Rechte erscheint eine kritische Nachprüfung der Frage der Regelung der Aenderung in der Holzbelieferung der Ribnitzer Erben seit 1922 nötig, denn die Grundlage dieser Regelung bildete der § 38 der Mecklenburgischen Städteordnung vom 18. August 1919. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung kann eine Anderung oder Aufhebung im öffentlichen Recht begründeter, den Gemeindemitgliedern oder einzelnen von ihnen z. B. den Hauseigentümern zustehender Rechte durch Ortssatzung erfolgen.

Der § 38 der Mecklenburgischen Städteordnung ist demnach nur dann anwendbar, wenn es sich um im öffentlichen Recht wurzelnde Nutzungen handelt. Wie bereits ausgeführt wurde, stellten sich aber die Erbenrechte in Ribnitz als privatrechtliche Rechte dar. Aus diesen Gründen ist die vom Landesverwaltungsrat bestätigte Ortssatzung als unwirksam zu erachten.

Dieser Schluß wird auch bestätigt durch die Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen vom 9. November 1926 und 21. September 1927[59]) in Sachen gewisser Warener Einwohner gegen die Stadt Waren. Auch dort be-

---

59) M. Z. 44, S. 275 ff. Aktenz. V 911/23 und V 554/26. Letztere Entsch. ist nicht veröffentlicht.

standen Rechte gewisser Hauseigentümer gegen die Stadt Waren auf Holzlieferung, die denen in Ribnitz inhaltlich ähnlich waren. Die Stadt Waren hatte nun versucht, diesen Hauseigentümern ihre Rechte auf Grund des § 38 der Mecklenburgischen Städteordnung zu entziehen. Das Reichsgericht hat hier ausdrücklich das Bestehen privatrechtlicher Rechte anerkannt, zu deren Ablösung lediglich ein privatrechtliches Rechtsgeschäft, nicht aber der Weg über § 38 der Mecklenburgischen Städteordnung geeignet gewesen ist.

Es war also auch in Ribnitz ein privatrechtlicher Vertrag nötig, um die beabsichtigten Rechtswirkungen auf Grund der geschehenen Verhandlungen herbeizuführen. Es bleibt daher nur noch zu prüfen, ob die zwischen der Stadt und den Erben in dieser Sache stattgefundenen Verhandlungen geeignet gewesen sind, die beabsichtigten Rechtswirkungen vollwirksam herbeizuführen.

Die Absicht der Parteien ging dahin, die als Reallasten anerkannten Erbenrechte auf die Stadt zu übertragen oder sie aufzuheben, um die Bruchgebiete der Stadtforst der freien Bewirtschaftung zugänglich zu machen. Hierbei ist nun zunächst festzustellen, daß weder für die Stadtforst noch für die Bruchgebiete in der Stadtforst ein Grundbuch angelegt war, was nach § 34 der Meckl. Ausführungsverordnung zur Grundbuchordnung auch nicht nötig war.

Die Aufhebung oder Übertragung von Reallasten bei buchungsfreien Grundstücken ist nun in Mecklenburg gesetzlich nicht geregelt, sondern es hat nur nach § 122 der Mecklenburgischen Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. April 1899 die Aufhebung von Dienstbarkeiten an buchungsfreien Grundstücken durch Erklärung des Berechtigten gegenüber dem Verpflichteten, daß er sein Recht aufgebe, in öffentlich beglaubigter Form zu geschehen. Ebenso muß nach § 103 der gleichen Vorschrift die bei der Übertragung des Eigentums an solchen Grundstücken nötige Einigung in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden.

Das Fehlen einer besonderen gesetzlichen Bestimmung über die Aufhebung oder Übertragung von Reallasten bei buchungsfreien Grundstücken kann entweder den Schluß zulassen, daß derartige Rechtsgeschäfte eben mangels einer besonderen gesetzlichen Bestimmung formlos gültig sind,

oder aber, daß eine analoge Anwendung der §§ 122, 103 der Meckl. Ausführungsverordnung hier am Platze sei. Gegen die letztere Möglichkeit spricht aber die Tatsache, daß inhaltlich eine Reallast einen anderen Charakter hat als eine Dienstbarkeit oder das Eigentum. Aus diesen Gründen erscheint es richtig, wenn man annimmt, daß die hier nötige Einigung formfrei geschehen kann.

Die zwischen der Stadt und den Erben getroffene Regelung ist also infolge der zwischen den Parteien zustandegekommenen Einigung als gültig anzuerkennen.

Durch die so getroffene Regelung wurde die bisher bestehende Reallast abgelöst. An ihre Stelle ist ein Recht der Erben getreten, dessen Inhalt bereits vorher fixiert worden ist.

Es entsteht weiter die Frage, welchen rechtlichen Charakter diese Änderung trägt. Es sind hier zwei Möglichkeiten gegeben. Entweder sie bedeutet die Neubegründung einer Reallast, indem nunmehr die Stadt aus der gesamten Forst bestimmte Holzmengen an die Erben zu liefern hätte, oder aber es ist nur eine obligatorische Holzlieferungspflicht der Stadt gegenüber den Erben anzunehmen.

Der Wortlaut der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung läßt eine klare Entscheidung nicht ohne weiteres zu.

Nach dem Inhalt der ganzen Verhandlungen zwischen der Stadt und den Erben ging jedoch die Absicht der Vertragschließenden dahin, die bisherige dingliche Belastung der Stadtforst zu beseitigen. Daher kann man sagen, daß es der Absicht der Parteien nicht entsprochen habe, durch die geschehene Vereinbarung ein neues dingliches Recht zu begründen, das dann der freien Wirtschaft in der Forst ebenfalls hindernd würde in den Weg treten können, wie es bisher bei der Reallast der Fall gewesen ist.

Aus diesen Gründen kann die getroffene Regelung nur in der Weise ausgelegt werden, daß nunmehr eine obligatorische Holzlieferungspflicht der Stadt an die Erben anzuerkennen ist.

Der geschehene Ausgleich ist auch an sich für die Erben als günstig zu bezeichnen; denn sie erhalten jetzt ein bestimmtes Quantum Holz, mit dem sie allemal rechnen kön-

nen, während es in früheren Zeiten immer unsicher war, ob überhaupt Holz seitens der Stadt abgegeben werden konnte. Diese Umänderung erscheint daher für die Erben nicht nachteilig.

Es muß aber noch bemerkt werden, daß in den letzten Jahren ein Preisunterschied zwischen Erbenholz und anderem von der Stadt freihändig verkauften Holz nicht mehr zu beobachten war. Seitens der Stadt wurde dieser Umstand damit begründet, daß eben der Schlaglohn und das Pflanzgeld, das ja durch Zuschlag in Höhe von 100 Prozent zum Haulohn erhoben wird, eine derartige Höhe erreicht habe, daß praktisch aus diesen Gründen ein Preisunterschied eben nicht mehr bestand.

Nach der ganzen Sachlage muß jedoch ein Recht der Erben bestehen, zum mindesten diese Angaben der Stadt nachzuprüfen, da sonst ihre Rechte stark gefährdet erscheinen.

B. Das Nutzungsrecht der Erben am Ertrag der Stadtwiese.

Den Ribnitzer Erben steht von jeher die Nutzung eines sog. Budenteils der großen Ribnitzer Stadtwiese für das halbe Erbe zu. Die große Ribnitzer Stadtwiese ist ein Komplex von 361,4 Hektar; sie ist der Teil der Landzunge Fischland, der einerseits vom Gebiete des Dorfes Dierhagen, nach der andern Seite vom Ostseebad Wustrow begrenzt wird; im Nordwesten und Südosten bilden die Ostsee und der Ribnitzer Binnensee die Grenze. Die Entfernung von Ribnitz beträgt etwa 11 Kilometer. Sie wird von der neuerbauten Fischlandchaussee durchzogen. Auf einem Teil der Wiese wird das neue Ostseebad Ribnitz errichtet.

Das Recht der Ribnitzer Erben am Ertrag der Stadtwiese hat im Gegensatz zu der viel umstrittenen Wadelholzlieferung nie Anlaß zu Streitigkeiten zwischen Stadt und Erben gegeben. Aus diesem Grunde enthalten die Akten auch nur sehr wenig Belegstellen über diese Nutzung.

In dem bereits erwähnten Bericht des Ribnitzer Rats an die Regierung über die Frage der Kirchen- und andern Äcker in Ribnitz ist die Wiesennutzung nur einmal beiläufig erwähnt. Es heißt dort: „... Solche Ecker oder Wortland

aber lassen etzliche der gemeinen Bürger und Handwerkesleute, die soviel Raumb und Gelegenheit dazu haben, zu Ihrer und Ihres Viehes noturft, nachdemmahl ein jeder Bürger auch jerlich sein Kavelwisch bekumpt, die er auch für sein Vieh gebrauchen oder verkaufen magk, umb geldt von den umbliegenden Pauren auch etzlichen Bürgern, die meist darumb und umb Lohn nach Rostock fuhren und den Handwerkesleuten Ihre Waren von auswärts holen, drey, auch viere Pferde halten, begaden und beseyen. Die andern aber der gemeinen Bürger verkaufen Ihre Wortlender auf das 7. Jahr, auch jerlich ihre Kavelwisch zu Ihrer noturft und besten."

Diese Ausführungen ergeben, daß zu jener Zeit auch schon ein Erbenrecht an der Stadtwiese bestanden hat, und daß die Erben zum Teil das Heu nicht selbst verwendet haben, sondern zum Teil, wie es auch noch heute geschieht, an die umliegenden Anwohner verkauft haben.

Im Jahre 1759 versuchte der Hofrat Schöpfer bei einer von der Regierung angeordneten Revision des Ribnitzer Stadtwesens, den Erben ihre Rechte an der Stadtwiese zu entziehen; dies gelang ihm aber nicht. Aus seinem Bericht interessiert vor allem der Vermerk, daß beschlossen wurde, daß jährlich „für jedes Erbteil der Wiese (? halbes Erbe) ein Taler an die Kämmerei zu zahlen sei."

In der bereits erwähnten Bittschrift der Ribnitzer Büdner von 1806 baten diese, allerdings erfolglos, auch um Zuteilung von Wiese.

Da nun aber die große Ribnitzer Stadtwiese schon zufolge ihrer Ausdehnung je nach der Lage der einzelnen Budenteile ganz verschiedene Erträge lieferte, aber bei der Nutzung kein Erbe benachteiligt werden sollte, hat sich hinsichtlich der Verteilung der einzelnen Budenteile unter die Erben ein ganz eigenartiges Verfahren herausgebildet.

Entsprechend der Einteilung der Stadt in vier Stadtviertel, — Rostocker-, Markt-, Gänse- und Klosterviertel, — ist auch die Wiese in vier Viertel eingeteilt, — Haffviertel, Trentholz, Seeviertel und Richtersort. Jedes Viertel enthält 18 sog. Reife und jeder Reif wiederum 6 Budenteile. Insgesamt bestehen demnach 432 Budenteile. Von diesen 432 Budenteilen erhalten die Erben 287 (nach andern Ver-

merken 279) Budenteile, während der Rest von 145 (nach anderer Meinung 146, 147, auch 133) Budenteilen der städtischen Kämmerei zusteht und zwar zum Teil als feste Orte, zum Teil aber bei dem in der Folge zu schildernden Umgang in den einzelnen Vierteln liegend. Dabei erhält alljährlich jeder Erbe ein Budenteil Wiese für das halbe Erbe.

Die Verlosungsart ist folgende: Stadt und Viertel sind in je vier Viertel eingeteilt. Es wird nun in der Weise verfahren, daß ein jedes Stadtviertel erst wieder um das vierte Jahr in dasselbe Wiesenviertel fällt. Sind dann die einzelnen Wiesenviertel bestimmt, so werden dann die Budenteile unter die Erben, die dem bestimmten Stadtviertel angehören, verlost. In dieser Weise ist die Verteilung von jeher erfolgt und geschieht auch noch heute in keiner anderen Weise.

Die Frage der Ablösung des Erbenrechts an der Stadtwiese wurde einmal im Jahre 1919 angeregt und zwar geschah es auf Veranlassung der damals noch bestehenden Kreisbehörde für Volksernährung. Zum Zwecke besserer wirtschaftlicher Ausbeutung der ausgedehnten Wiesenflächen wollte die Behörde veranlassen, daß auf Grund gesetzlicher Regelung das Erbenrecht zwangsweise abgelöst würde.

Allein in der auf diesen Vorschlag hin ergangenen Antwort des Ribnitzer Magistrats wurde ihr ein ablehnender Bescheid zuteil. Erstens geschah es schon aus dem Grunde, weil sich das Mecklenburgische Ministerium des Innern schon verschiedentlich in der Frage der Ablösung der Erbenberechtigung ablehnend verhalten habe, dann, weil die Stadt allein gar nicht imstande sei, die für eine gute Bewirtschaftung nötigen Kosten wie Deichbauten und Baggerungen zu tragen.

Hierzu ist weiter noch zu bemerken, daß die Gräser auf der Stadtwiese sehr salzhaltig sind und nur von Vieh gefressen werden, das daran gewöhnt ist.

Auch heute noch wird die Ribnitzer Stadtwiese in der geschilderten Weise von den Erben genutzt. Eine Abgabe, wie sie im Protokoll von 1759 erwähnt ist, wird heute nicht mehr erhoben; an ihre Stelle sind wohl im Laufe der Jahre die andern Belastungen der Erben getreten.

Für die Ribnitzer Erben bildet das Nutzungsrecht an einem Budenteil der Stadtwiese für das halbe Erbe den Teil der Erbenberechtigung, der den größten Betrag abwirft, allerdings nur dann, wenn der betr. Budenteil in den guten Wiesenvierteln (Seeviertel, Richtersort) liegt .

An Hand der im vorigen Abschnitt geschehenen Ausführungen über die rechtliche Natur des Erbenrechts auf Holzlieferung wird man schließen können, daß heute die Erbennutzung eines Budenteils der Stadtwiese modernrechtlich einer Grunddienstbarkeit entspricht. Die Erben müssen selbst dafür sorgen, daß das Gras abgemäht wird; nicht aber hat die Stadt, wie es beim Wadelholz der Fall war, für das Abmähen Sorge zu tragen.

In ähnlicher Weise wie 1597 wird auch heute noch mit dem Ertrag aus der Wiese verfahren. Durch die Stadt werden alljährlich im Auftrag der Erben die einzelnen Budenteile versteigert. Ersteher sind meist Fischländer Viehhalter. Die Ribnitzer Erben machen dagegen nur ausnahmsweise von ihrem Nutzungrecht für eigene Zwecke Gebrauch, da infolge der großen Entfernung der Wiese von der Stadt zu viele Unkosten entstehen.

C. Das Recht der Erben auf Vorwegbelieferung mit Torf aus dem großen städtischen Torfmoor zum Bürgertorfpreis .

In diesem Abschnitt sollen nicht nur die Rechte der Ribnitzer Erben auf Vorwegbelieferung mit Torf aus dem großen städtischen Moor zum Bürgertorfpreis behandelt werden. Die Belieferung anderer Ribnitzer Einwohner, der Büdner und der Vorstände eines selbständigen Haushalts geht in der Art der Belieferung mit der der Erben Hand in Hand. Eine Behandlung ausschließlich der Erbenrechte würde nicht durchgeführt werden können, ohne das Verständnis des ganzen Abschnittes zu gefährden.

Das große städtische Torfmoor, 176,232 Hektar groß, ist etwa 12 Kilometer nordwestlich der Stadt gelegen. Gegen Osten und Süden ist es von Dierhagen, Neuhaus und der Stadtforst, gegen Westen vom Müritzer Torfmoor, gegen Norden von der Ostsee begrenzt. Nicht der ganze Boden des

Torfmoores ist zur Anfertigung von Torf geeignet, sondern nur etwa der dritte Teil, das übrige Gebiet ist zu trocken oder sumpfig.

In dem Bericht des Ribnitzer Rats an die Regierung über die Ackerbauverhältnisse in Ribnitz von 1597 finden wir: „... und von solchen beneficiis, damit dies Stedtlein für vielen andern dieses E. F. G. Fürstenthumbs Landstedten versehen und begabet, können solche gemennen Bürger und Handwerkesleute, ohne daß sie noch dazu jerlich aus den Holz- und Torfkaveln ihre notürftige Feuerung werben können, jehrlichen Ihren Schoß und Pflicht mehrenteils wohl ausstehen und davon entrichten."

Leider sind aber hier weitere Einzelheiten als die Tatsache, daß überhaupt Torf geliefert wurde, nicht angegeben.

Da beim letzten großen Brande im Jahre 1759 ein Teil der Stadtprotokollbücher der Jahre vorher gerettet wurde, und gerade in diesen Akten Belegmaterial über die Torflieferungen enthalten ist, konnten dort einige recht interessante, aber zum Teil auch etwas unklare Angaben über den Inhalt der Rechte gefunden werden. Vor allem aber geht aus ihrem Inhalt hervor, daß damals von einer geordneten Regelung des Torfwesens in Ribnitz keinesfalls gesprochen werden konnte.

Nach dem Stadtprotokoll vom 10. Mai 1752 soll eine Torfordnung „festgesetzt und publizieret" werden. Nur seitens der städtischen Kämmerei sollte noch Torf gestochen werden und zwar wurde angeordnet, daß ein ganzes Erbe Anrecht hätte auf 12 000 Soden alljährlich, ein halbes Erbe 6000 Soden „schon wegen seines Erbes".

Von Stechlohn war noch keine Rede, doch soll seitens der Viertelschaft „ehe der Torf schon aufgeringet, auf dem Mohr ordentlich aufgezahlet werden". Als Unkostenbeitrag wurde ein Schilling für 1000 Soden berechnet.

Was nun die „Aufzahlung auf dem Mohr" bedeuten sollte, ist unbekannt, zumal doch auch noch als Unkostenbeitrag ein Schilling für 1000 Soden bezahlt werden sollte.

Ob damals nur die Erben oder auch andere Einwohner zu diesen Bedingungen Torf erhalten haben, ist nicht festzustellen, aber auch nicht wahrscheinlich, denn die angegebene

Torfmenge erhielten die Erben geliefert „schon wegen ihres Erbes".

Tatsächlich ist aber die geplante Torfordnung, deren Grundzüge eben gezeigt wurden und die wohl den Modus der damaligen Torflieferung darstellte, überhaupt nicht festgesetzt worden, denn im Protokoll vom 18. März 1754 finden wir: „wie es notwendig ist, daß das Moor bey der Stadt conservieret werde, daß eine Torfordnung angemahnet werde".

Auch bis zum damaligen Herzog von Mecklenburg scheinen die schlechten Bewirtschaftungsverhältnisse auf dem städtischen Moor gedrungen zu sein, denn laut Protokoll vom 3. April 1755 forderte er Abstellung der Mängel. Von der Stadt wurde daraufhin beschlossen, daß Leute zum Stechen angenommen werden, und daß diejenigen Personen, die Torf beziehen wollten, sich vorher auf der Kämmerei melden sollten. Aber auch an diese Vorschriften scheint sich niemand gekehrt zu haben.

Eine Torfordnung ist dann auch niemals ausgearbeitet worden, und man scheint sich damit begnügt zu haben, spezielle Mißstände durch Einzelmaßnahmen zu beseitigen.

In dem Protokoll vom 7. Februar 1799 finden wir, daß der Magistrat infolge der Teuerung des Holzes, die es vielen Einwohnern unmöglich mache, genügend Holz für den Winterbedarf einzukaufen, damit einverstanden ist, daß auf das ganze Erbe 12 000 Soden, auf das halbe Erbe 6000 Soden fallen sollen; aber auch den Büdnern und Einliegern wurde Torf zu denselben Bedingungen wie den Erben zugestanden, und zwar 3000 Soden alljährlich. Das Stechen des Torfes war von allen selbst zu besorgen. Hierfür war von allen ein Anwartgeld von 1 Schilling für 1000 Soden zu zahlen.

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß hier erstmalig nicht nur die Erben, sondern auch Büdner und Einlieger Torf zu den Bedingungen beziehen konnten, wie sie wohl früher nur den Erben gewährt sind. Möglicherweise besteht das Recht dieser Einwohner, das dann überhaupt nie mehr seitens der Stadt beanstandet wurde, seit dieser Zeit.

Nach Bemerkungen, die in allen Protokollen zu finden sind, hat es den Anschein, als ob die angegebenen Torf-

mengen von denen, die Torf gestochen haben, nie beachtet sind, denn regelmäßig wird darüber Beschwerde geführt, daß jedermann sich soviel Torf gestochen hat, wie er wollte.

Aus dem Protokoll vom 9. Mai 1811 interessiert der Vermerk, daß das Torfstechen auf dem sog. kleinen Moor jetzt aufhören und nur noch auf dem großen Moor Torf gestochen werden solle. Hieraus ist zu entnehmen, daß im Gegensatz zu heute, wo nur noch das große Moor dem Torfbezug dient, auch das sog. kleine Moor dem Nutzungsrecht der Erben unterworfen gewesen ist. Heute liegt es, etwa 90 Hektar groß, infolge völliger Ausbeutung brach.

Vom 8. Juni 1832 ist ein Erachten des Großherzoglichen Försters Schulz vorhanden über die jetzige und künftige Bewirtschaftung des Torfmoores. Zum Zwecke der Abstellung der immer mehr hervorgetretenen Mängel empfahl er u. a.: „Die Leitung des Torfstechens geht in städtische Hände über und müßte am besten eine städtische Forstadministration damit betraut werden. Es wird ein bestimmtes Maß für die Soden festgesetzt. Die zum Bezug von städtischem Torf Berechtigten haben binnen bestimmter Frist nach Stadtvierteln geordnet, ihren Bedarf anzumelden. Die Regelung der Reihenfolge sowohl der Viertel als auch innerhalb der Viertel geschieht durch Los."

Die Torflieferung an die Erben ist weiter erwähnt in dem Protokoll des großherzoglichen Hofrats Boccius vom 3. Juni 1834, der damals mit der Revision des Ribnitzer Stadtwesens beauftragt war. In seinem umfangreichen Bericht finden wir ausgeführt, daß auf das ganze Erbe 8000 Soden, auf das halbe Erbe 4000 Soden fallen sollen, daß aber auch Büdner und Hauseinwohner 2000 Soden erhalten sollten. Entgegen dem vorerwähnten Vorschlag von Schulz haben aber auch jetzt noch alle Personen den Torf selbst gestochen und dafür ein Anweisegeld von 4 Schilling für 1000 Soden an die Stadt zahlen müssen.

Es ist unbekannt, auf Grund welcher Anordnung das auf die ganzen und halben Erben fallende Torfquantum gegen früher verringert wurde, wogegen die Unkostensumme auf 4 Schilling erhöht worden ist.

Wie notwendig es war, daß in der Torffrage eine allgemein bindende Regelung getroffen werden mußte, geht

wiederum aus zahlreichen Stellen in den Akten hervor. Es war zwar ein Moorwärter vorhanden, der die Plätze zum Stechen anweisen und auch sonst den Torfstich für die Stadt beaufsichtigen mußte. Wir können aber aus vielen beweglichen Klagen des Moorwärters ersehen, daß sich niemand auch nur im geringsten um seine Anordnungen gekümmert hat. Jedermann stach damals soviel Torf er wollte und dort, wo es ihm am besten erschien; auch machte er die Soden so groß, wie es ihm paßte.

Aus diesen Tatsachen wird sich auch eine Erklärung dafür finden lassen, daß die bisherigen Angaben über die Torfmengen, die den Erben zustanden, auseinandergingen; wenn sich eben niemand um die Anordnungen der Stadt gekümmert hat, und jeder auch wohl die Soden so groß anfertigte, wie es ihm gut dünkte, dann kam es eben gar nicht darauf an, was für Bestimmungen seitens der Stadt getroffen wurden, weil doch niemand diesen Folge leistete. Hinzu kommt auch noch die Tatsache, daß es technisch schwierig war, überaupt auch nur annähernd die genaue Anzahl der Soden zu bestimmen, wenn der Torf schon in Mieten zum Trocknen stand.

Daß bei einer derart planlosen Wirtschaft bald eine völlige Ausbeutung des Moores zu befürchten war, ist vielfach in den Akten bemerkt.

Die Bürgervorsteher verlangten in der Versammlung vom 17. September 1863 vom Magistrat eine Änderung in der Belieferungsweise und forderten, daß den Erben neben dem bisher gelieferten Stechtorf auch noch sogenannter Backtorf zugeteilt würde, den die Stadt seit einiger Zeit für eigene Rechnung auf dem Moor herstellen ließ. Der Magistrat lehnte diesen Antrag schon deshalb ab, weil viele Berechtigte überhaupt keinen Torf mehr herstellten und der vorhandene Stechtorf zur Belieferung ausreiche.

Die hier weiter ergangenen Ausführungen des Magistrats sind recht interessant und bezeichnend dafür, wie sehr selbst der Magistrat damals über die Rechtsnatur der Erbenrechte im Unklaren war.

Es wurde ausgeführt: „Die Meinung der Bürgerschaft, sie hätte ein besonderes Anrecht, ihren Bedarf an Torf aus dem Moor für eigene Rechnung anzufertigen, sei nir-

gends begründet, und beruhe jene Erklärung lediglich auf Beschlüssen des Magistrats unter Mitwirkung des Bürgerausschusses. Gegenwärtig liege es in der Zeit, alle Servituten und Zwangsrechte abzustellen und der freien Bewirtschaftung nach allen Seiten nachzuhelfen, also gewiß keine neuen Servituten zu begründen, was jedoch geschehen würde, wenn seitens des Magistrats den Bürgern und Einwohnern das Recht auf gewisse Torfmengen erteilt würde."

Diese Ansicht des Magistrats ist bezeichnend für den Geist des 19. Jahrhunderts und rechtlich durchaus abwegig. Sie widerspricht der geschichtlichen Entwicklung und beruht auf einer Verkennung der Tatsache, daß die Erbenrechte Reste jener althergebrachten markgenossenschaftlichen Rechte an der Allmend sind.

Vor allem fällt in der Erklärung auch ein Widerspruch insoweit auf, als einerseits ausgeführt wird, ein solches Recht der Erben sei nirgends begründet, dann aber anerkannt wird, daß doch Servituten beständen. Offenbar beruhen diese Erklärungen des Magistrats auch auf einer Vermengung der Erbenrechte mit den Rechten der andern Einwohner, denen ja seitens der Stadt der Torfbezug gestattet worden war. Was die Rechte dieser Personen anlangt, so hatte allerdings der Magistrat mit seinen Ausführungen insoweit Recht, als diese auf Beschlüssen der Stadtverwaltung beruhten. Inwieweit aus der Tatsache des Vorliegens eines Gestattungsrechts wiederum eine neue Servitut entstehen könnte, ist allerdings nicht verständlich.

Es muß aber nach allem den Anschein gehabt haben, daß der Magistrat doch innerlich überzeugt gewesen sein wird, daß es sich, soweit es sich um die Erbenrechte handelte, um wirkliche Berechtigungen gehandelt hat, denn im andern Falle hätte er schon längst es versucht, die ausgedehnten Flächen des Torfmoores der eigenen Bewirtschaftung zuzuführen. Was aber die Rechte der andern Einwohner anlangt, so hatte allerdings der Magistrat diesen gegenüber das Recht, die geschehenen Gestattungen jederzeit zu widerrufen.

Die städtische Torfadministration wandte sich in einem Schreiben vom 9. Februar 1866 an Rat und Bürgerschaft und teilte mit, daß, falls Torf in der bisherigen Weise

weiter gestochen werden würde, das Moor in absehbarer Zeit erschöpft wäre. Daraufhin wurde ein Gutachten über die Mächtigkeit der Torflager eingeholt; in diesem wurde ausgeführt, daß bei gleichbleibender Belieferung das Moor im Jahre 1946 erschöpft wäre. Es wurde dann noch angeregt, daß nur noch den Erben Torf geliefert werden sollte, doch wurde dieser Vorschlag von Rat und Bürgerschaft abgelehnt.

Die im Folgenden gegebene Aufstellung mag zeigen, daß das Recht auf Torfbezug im Laufe der Jahre immer weniger in Anspruch genommen wurde. Diese Tatsache läßt sich einfach damit erklären, daß die Ribnitzer Einwohner nicht mehr wie bisher fast ausschließlich auf Torf und Holz für Feuerung angewiesen waren, sondern jetzt infolge Anschlusses von Ribnitz an das Eisenbahnnetz leichter als bisher Kohlen und Briketts erhalten konnten.

Jahreszahl	Zahl der angefertigten Torfhaufen = 2000 Soden
1886	1650
1887	1632
1888	1247
1889	1114
1890	567
1891	879
1892	891
1893	1041
1894	1068
1895	888
1896	932
1897	592
1898	337

Die Ribnitzer Bürgerschaft beschloß in der Sitzung vom 9. September 1907, beim Magistrat anzufragen, ob ein Ribnitzer Einwohner, der städtischen Torf zu Herstellungskosten bezieht, berechtigt wäre, sein Quantum nach auswärts zu verkaufen. In der Antwort des Magistrats wurde ausgeführt, daß es bisher nicht beanstandet wäre, wenn Bürgertorf verkauft wäre, daß er aber, falls dies zu Bedenken Anlaß gäbe, geneigt sei, einen Verkauf zu untersagen. Soweit es sich allerdings um Erbentorf handle,

stehe dem Magistrat ein solches Recht nicht zu, da es sich eben seitens der Erben um ein Recht handle, während seitens der übrigen ein althergebrachter Anspruch nicht bestände.

Aus diesen Ausführungen geht deutlich hervor, daß nunmehr der Magistrat der richtigen Ansicht ist, daß der Torfbezug der Erben ein altes markgenossenschaftliches Recht ist, während der Torfbezug der übrigen Einwohner nur auf Gestattungen beruhe.

Als nun 1910 festgestellt wurde, daß seitens Ribnitzer Einwohner Torf an Einwohner der umliegenden Fischländer Dörfer zu einem niedrigeren Preis verkauft wurde, als ihn die Stadt bei einem freihändigen Verkauf forderte, hat der Magistrat die Veräußerung an Dritte kurzerhand verboten.

Es war nun zwar der Magistrat noch 1907 der Ansicht, daß ein Verbot der Veräußerung für die Erben nicht ausgesprochen werden könnte; trotzdem hat er aber 1910 einen Verkauf an Dritte verboten. Wenn man in Betracht zieht, daß das Recht der Erben auf Torfbezug einen Teil ihrer althergebrachten Rechte bildete, so werden an sich auch die für diese Rechte allgemein geltenden Regeln immer anzuwenden sein. Es wurde nun früher ausgeführt, daß in der alten Markgemeinde der Verkauf von Nutzungen aus der Allmende verboten war, da diese nur dem Eigenbedarf des einzelnen dienen sollten[60]). Es kann nun aber nicht angenommen werden, daß die in der alten Markgemeinde geltenden Regeln auch dann noch anzuwenden sind, wenn die Entwicklung dieser Rechte im Laufe der Jahrhunderte dazu geführt hat, daß jedenfalls in Ribnitz nach der Freizügigkeitsgesetzgebung sich die alten mitgliedschaftlichen Sonderrechte in rein dingliche Nutzungrechte umgewandelt haben. Außerdem ist dies dingliche Recht auch fixiert, da das dem einzelnen zustehende Torfquantum feststeht.

Außerdem ist festzustellen, daß die Nutzung der Erben am Ertrag der Stadtwiese schon seit 1597 veräußert werden durfte. Aus diesem Grunde erscheint der Schluß zutreffend, daß das Verbot des Magistrats von 1910 nicht zu recht besteht. Demnach können auch heute noch die Erben

---

60) Siehe oben S. 20.

über ihren Torf frei verfügen, wie derzeit 1907 der Magistrat auch anerkannt hat.

Das Recht der Nichterben auf Torf beruhte jedoch auf Gestattung seitens des Magistrats. Aus diesen Gründen wird er auch für befugt zu halten sein, ein Verbot in der geschehenen Weise zu erlassen, zumal es auch in seiner Hand lag, die geschehene Gestattung jederzeit zu widerrufen.

Im Kriegsjahr 1917 wurde bestimmt, daß jeder Ribnitzer Einwohner das Recht hatte, je 4000 Soden = zwei Mieten Formtorf unter folgenden Bedingungen selbst herzustellen oder anfertigen zu lassen: „der angefertigte Torf gilt nur für den, der vorher angeschrieben ist; es darf mit dem Torf kein Handel getrieben werden. Zur Deckung der Unkosten wird pro Miete eine Gebühr von 50 Pfg. erhoben."

Über die jetzige Belieferungsweise der Erben geht aus den Akten nichts hervor. Auf Erkundigung wurde mitgeteilt, daß jedem Erben die Lieferung von 2000 Soden Torf für das halbe Erbe zum Bürgertorfpreis zusteht, falls er binnen einer bestimmten Frist vorher erklärt hat, Torf beziehen zu wollen. Die Belieferung findet in der Reihenfolge der Anmeldung statt. Den übrigen Einwohnern steht unter gleichen Bedingungen die Lieferung der Hälfte des Erbenquantums zu. In der Regel läßt heute die Stadt den Torf auf Rechnung der Besteller stechen, doch ist nicht ausgeschlossen, daß auch der einzelne den Stich selbst vornimmt, denn ein Verbot in dieser Hinsicht besteht nicht.

Weiter findet die Vorwegbelieferung der Erben statt. Das bedeutet, daß die andern Einwohner, die Torf beziehen wollen, diesen erst dann erhalten, wenn die Bestellungen der Erben ausgeführt sind. Auch die Stadt darf über den von ihr auf eigene Rechnung gestochenen Torf nicht eher freihändig verfügen, als bis die Erben voll nach ihren Bestellungen beliefert sind.

Aus diesen Ausführungen geht hervor, daß das städtische Torfmoor nicht nur im Interesse der Erben ausgebeutet wird, sondern, daß auch die Stadt auf eigene Rechnung Torf stechen darf. Das Erbenrecht ist also nur eine Teilnutzung, die auch nicht örtlich begrenzt ist, da eben dort auf dem Moor Torf gestochen wird, wo die Bodenbeschaffenheit einen Erfolg verspricht.

Betreffs der Frage der rechtlichen Natur des Erbenrechts in der heutigen Gestaltung ist, wie schon angegeben, zu bemerken, daß es ein dingliches Recht am Stadtgut darstellt. Da die Erben den Torf selbst stechen dürfen oder die Stadt nach zuvoriger Bestellung den Torf für Rechnung der Erben anfertigen läßt, liegt eine Grunddienstbarkeit vor [61]).

Aus dem vorhandenen Aktenmaterial geht nichts Gegenteiliges hervor, daß das große städtische Torfmoor nicht ebenso wie die Stadtwiese und die Stadtforst sowohl von der Stadt als auch von den Erben als Stadteigentum anerkannt worden ist, wenngleich es eben in der vorbezeichneten Weise als Bürgervermögen sowohl zugunsten der Erben als auch der Einwohner genutzt worden ist.

Weiter ist in den Akten bereits vielfach darauf hingewiesen, daß die im einzelnen bereits aufgeführten Einschränkungen in der Zahl der an die Erben zu liefernden Sodenmengen erfolgen mußten, weil sonst eine völlige Ausbeutung des Moors in absehbarer Zeit zu befürchten stand; infolge dieser Entwicklung mag man im Recht der Erben auf Torf einen typischen Fall eines markgenossenschaftlichen Nutzungsrechts sehen, das ursprünglich allen Genossen fast unbeschränkt zustand, das aber dann im Laufe der Zeit aus wirtschaftlichen Gründen immer mehr eingeschränkt werden mußte.

Für die Erben stellt sich ihr Recht auf Vorwegbelieferung mit Torf zum Bürgertorfpreis als das am wenigsten ertragreiche Erbenrecht dar. In einer Berechnung 1906 wurde einmal stadtseitig ausgeführt, daß der ganze Vorteil in Geld berechnet, sich auf nur etwa 1 Mark pro Jahr

---

61) Man könnte zwar dazu neigen, das Recht der Erben auf Torf als eine sogenannte bürgerliche Nutzung anzusehen — vgl. Gierke, PrivR. I, S. 607 ff. — da neben den Erben auch Büdner und Einwohner Torf zu gleichen Bedingungen erhalten, mithin also schlechthin alle Stadteinwohner berechtigt sind; allein die Anerkennung als bürgerliche Nutzung und damit als öffentliches Recht muß deshalb abgelehnt werden, weil erstens auch Gemeindefremde als Eigentümer von Erbengrundstücken Erbentorf beziehen können und dann, weil die Rechte im Verhältnis zueinander nicht gleichen Inhalts sind, da Büdner und Einwohner die Hälfte des Erbenquantums erhalten.

und halbes Erbe beziffert. Es wird auch heute, weil fast überall Kohlenfeuerung den Torf als Brennmaterial verdrängt hat, vom Recht auf Torfbezug nur noch sehr wenig Gebrauch gemacht. Es dürfte daher wohl nur geringer Anstrengung der Stadt bedürfen, um dies Nutzungsrecht abzulösen.

Es verdient jedoch hervorgehoben zu werden, daß der Torfbezug während des Krieges und in den Nachkriegsjahren für alle Ribnitzer Einwohner von großer wirtschaftlicher Bedeutung gewesen ist. Damals waren ja Kohlen und Briketts rationiert. Erbentorf und Erbenholz waren dagegen ein den Ribnitzer Erben in genügender Menge zur Verfügung stehendes Feuerungsmaterial.

D. Das Nutzungsrecht der Erben an den Wortländern.

Auch Ackernutzung stand den Ribnitzer Erben bis 1840 zu. Diese Acker wurden hier Wortländer[62]) genannt. Dem Eigentümer eines ganzes Erbes gebührte die Nutzung eines ganzen Wortlandes, eines Ackerstücks, das 6—10 Scheffel Aussaat Korn vertrug.

Da nun die Beschaffenheit des Bodens der Wortländer sehr verschieden war, kein Erbe aber in der Ausübung seiner Rechte benachteiligt werden sollte, wurden die Wortländer alle sieben Jahre unter die Erben verlost und zwar viertelweise in bestimmter Reihenfolge.

Für die Nutzung eines Wortlandes war an die Stadt die Summe von 6 Schillingen zu zahlen, eventuell auch die doppelte Summe. Die Wortländer lagen zum Teil vor dem Rostocker Tor, zum Teil auch vor dem heute nicht mehr vorhandenen Marlower Tor und hatten eine beträchtliche Ausdehnung, die heute nicht mehr genau festzustellen ist, aber mit etwa 200 Hektar anzunehmen ist. Sie müssen sich vor dem Marlower Tor bis an die heutige Marlower Chaussee

62) Wort, Wurth, lateinisch area ist in altmecklenburgischen Urkunden vielfach zu finden, z. B. M. U. B. Nr. 3437, 7761, 8427. Nach Grimm II, S. 65 bedeutet Wort etwa städtisches zu bebauendes Grundstück, etwa auch das zum städtischen Grundstück gehörende Land.

und das Hinrichsdorfer Holz, vor dem Rostocker Tor bis an die Weide vor Körkwitz erstreckt haben und wurden dort nach Süden von dem heute noch vorhandenen sog. Wortlandgraben begrenzt.

Auch die Nutzung der Wortländer muß mit den vorher geschilderten Erbenrechten, deren Herkunft aus der Allmendenutzung hergeleitet wird, in Zusammenhang stehen. Allerdings erscheint es sehr wenig wahrscheinlich, daß eine Ackernutzung in der Weise, daß der vorhandene Acker alle sieben Jahre unter die Berechtigten verlost wurde, von Anfang an bestanden hat. In Verfolg der geschichtlichen Entwicklung, jedenfalls insoweit sie für hiesige Verhältnisse in Frage kommt, bestanden Allmendrechte nur an Wald, Wiese, Moor und Weide, nicht aber war eine Ackernutzung ohne weiteres dieser Form der Bewirtschaftung unterworfen. Wie mit Böhlau anzunehmen ist[63]), stand vielmehr das Land unter dem Pfluge als freies Eigentum des einzelnen im Gegensatz zu der Allmende, die der gemeinschaftlichen Nutzung unterlag.

Wenn aber trotzdem den Ribnitzer Erben an den Wortländern Nutzungsrechte zustanden, die hinsichtlich der Art der Verteilung und überhaupt in ihrer Ausübung der Behandlung der andern Nutzungsrechte entsprechen, deren Herkunft aus der Allmende festgestellt ist, so besteht die Vermutung, daß die Ackernutzung der Wortländer nicht die ursprüngliche Form der Rechte darstellte, sondern, daß diese sich erst im Laufe der Entwicklung etwa durch Änderung des ursprünglichen Zwecks der Gebiete herausgebildet haben. Insbesondere fällt die Ähnlichkeit der Verlosung mit der der Budenteile auf der Stadtwiese auf, während für die Möglichkeit einer inhaltlichen Änderung die Regelung der Holzlieferung seit 1922 ein Beispiel bieten mag.

Auffällig ist aber jedenfalls bei der Schilderung der Verhältnisse in Ribnitz, daß dort heute Weiderechte der Erben nicht mehr vorhanden sind, während man den Ausführungen Böhlaus entnehmen kann[64]), daß es in Mecklenburg gerade die Weiderechte sind, die inhaltlich einen

---

63) Böhlau, § 210, S. 196 ff.
64) Böhlau, § 210, S. 197 ff.

sehr wichtigen Teil des Allmendrechts dort überall bildeten. Da nun nicht anzunehmen ist, daß etwa in Ribnitz ein Weiderecht der Erben gefehlt hat, nachdem dort ausgedehnte Rechte an Wald, Wiese und Moor festgestellt sind, läßt die Tatsache des Vorhandenseins von Wortländern nur den Schluß zu, daß diese aus früherem Weideland unter Änderung seiner wirtschaftlichen Bestimmung herausgeschnitten, oder ursprünglich Weideland gewesen und später zu Ackerland umgewandelt sind.

Daß eine Annahme in dieser Richtung zutreffend ist, mag der Inhalt der Erklärungen des Ribnitzer Magistrats im Kommissionsprotokoll vom 20. März 1787 bestätigen. Dort heißt es: „... daß die sogenannten Wortländer nach und nach aus der Stadtweide genommen und bei den Häusern als Stadtbenefizien gelegt werden, und daß das Daseyn eines oder mehrerer Wortländer bei den Häusern die Bestimmung eines ganzen oder halben Erbes oder einer Bude machte, indem bei der Bude gar kein Wortland war und ein volles Erbe noch einmal soviel Wortland hatte als ein halbes Erbe und würden daher nach Recht und Billigkeit ohne eine zu große Unordnung zu veranlassen, nicht von den Häusern getrennt noch weniger aber zur Kämmerei gezogen werden können, da beim Ankauf eines Hauses allemal auf das dabey vorhandene Wortland Rücksicht genommen und solches von den Häusern mitbezahlet wird ... Da aber ausgiebig beschwerend zur Sprache kam, daß die halben Erben sich nach Willkür zu einem vollen Erbe, und die Buden sich zu einem halben Erbe erklären ließen, und solche alsdann entweder ein ganzes oder halbes Wortland erhielten, welches sodann aus der gemeinen Weide genommen und die Weide dadurch sehr beengt würde, so ward gegenwärtig festgesetzt, daß dieser Mißbrauch nicht ferner stattfinden soll, mithin die Buden nicht weiter zu halben Erben noch die halben Erben zu vollen Erben gemacht und den Häusern, die bisher kein Wortland gehabt, auch keins beigegeben werden, sondern alles wie es gegenwärtig ist, bleiben soll."

Aus dem Inhalt kann zunächst festgestellt werden, daß in Ribnitz ehemals eine Stadtweide vorhanden gewesen ist. Wie nun die Umänderung des alten Weiderechts in eine Ackernutzung vonstatten gegangen ist, geht aus dem Inhalt

des Protokolls zur Genüge hervor. Die Angabe allerdings, daß die Wortländer seit damals mehr als 100 Jahren erst den Erben zustehen, wird durch den nachstehend zu schildernden Inhalt der Akten von 1597 nicht bestätigt. Diese Entwicklung wird schon älteren Ursprungs sein, da der damalige Zustand dem von 1787 ähnlich ist.

In dem Bericht des Ribnitzer Rats an die Regierung vom 14. Oktober 1597 über die Frage: was es in Ribnitz mit den Kirchen- und anderen Eckern auf sich habe, heißt es: „... und können E. F. G. derselben gnedigem Begehren nach wir in Untertenigkeit zu berichten nicht unterlassen, daß allhir dreierley Ecker, die von den Einwohnern dieser Stadt gebraucht, belegen sind.

Erstlich sein Ecker die Wortland genannt die fast die nehsten für beiden Stadtthoren. Dieselben werden allewege umb das Siebente Jahr unter die semptlichen Bürger, so erb und eigen haben, nach Gelegenheit ihrer Erben und Häuser durch das Loß, damit sich keiner, daß sein nachpar mehr nutzes und ein besser Wortland habe zu beschweren, aufgetheilet, und können in einem Wortland in ezlichen wohl 10, in ezlichen woll 9, 8, 7, auch wohl 6 Scheffel Korns gesehet werden. Und weil sie also ungleich und nicht gleich gemacht werden können, werden sie also umb das 7. Jahr umbgewechselt und darumb gekavelt. Solchen Ecker oder Wortland aber lassen ezliche der gemeinen Bürger und Handwerkesleute, die soviel Raumb und Gelegenheit dazu haben, zu Ihrer und Ihres Viehes noturft, nachdemmahl ein jeder Bürger auch jerlich sein Kavelwisch bekumpt, die er auch für sein Vieh gebrauchen oder verkaufen magk, umb geldt von den umbliegenden Pauren auch ezlichen Bürgern die meist darumb und umb Lohn nach Rostock fuhren und den Handwerkesleuten Ihre Wahren von auswärts holen, drey und viere Pferde halten, begaden und besehen. Die andern aber der gemeinen Bürger verkaufen Ihre Wortländer auf das 7. Jahr, auch jerlich Ihre Kavelwischen zu Ihrer Noturft und besten."

Es werden dann weiter die Verhältnisse an zwei Arten von Äckern geschildert, deren Wortlaut in dem Abschnitt über die Hausäcker Seite 74 ff. der Arbeit gegeben wird.

Die große Bedeutung der Urkunde ist vor allem darin zu sehen, daß ihr Inhalt erkennen läßt, welche Rechte schon damals den Erben in Ribnitz zugestanden haben. Insbesondere ist auch die Erwähnung der Wiesen-, Holz- und Torfnutzung sehr wertvoll, wenn auch bedauerlicherweise weitere Einzelheiten über diese Rechte nicht enthalten sind.

Im Jahre 1763 versuchte der Hofrat von Schöpfer, als herzoglicher Kommissar mit der Revision des Ribnitzer Stadtwesens betraut, den Erben die Wortlandberechtigung zu entziehen. Der Magistrat führte jedoch aus, daß die Hausbesitzer an den Wortländern ein Eigentumsrecht behaupteten, sodaß dieser Plan deshalb aufgegeben worden ist. Auch 1787 wurde die Einziehung der Wortländer zur Kämmerei von neuem durch den herzoglichen Hofrat Brandt angeregt; die Angelegenheit scheiterte aber wiederum am Widerstand des Magistrats.

Außerordentlich wertvoll erscheinen diese Bemerkungen in den Akten, denn einerseits führte der Magistrat aus, daß die Bürger an den Wortländern Eigentumsrechte behaupteten, zum andern wurden sie im Gegensatz zum Kämmereigut genannt. Da nun später 1840 die Wortländer als freies Eigentum unter die Erben verteilt wurden, so haben wir es hier mit einem Fall zu tun, in dem die Wortländer als Teil des Bürgervermögens bei der erfolgten Auflösung den Bürgern zugeteilt sind, wie es ja z. B. in Preußen bei den sog. Gemeinheitsteilungen, die ja auch um diese Zeit erfolgt sind, die Regel gewesen ist.

Sehr interessant ist der Inhalt des Stadtprotokolls vom 27. März 1787, das von der Buschwerbung auf der Stadtfeldmark zum Dichtmachen der Wortlandzäune handelt. Es heißt hier: „... daß gedachtes Buschholz wieder gehauen und zu den Wortlandzäunen hergegeben werden sollte. Mit dem Hau wird morgen der Anfang gemacht und schicket ein jedes halbe Erbe eine Person, jedes ganze Erbe zwei Personen, auch fängt das Klosterviertel morgen mit dem Hau an und folgen die übrigen drei Viertel in ihrer Reihenfolge. Dies geschieht unter der Aufsicht des ganzen Magistrats, des Bürgerworthalter und der Holzbürger. Und wird besonders darauf gesehen, daß keine Eichen, Eschen mitgehauen werden. Ein Wortland erhält

zwei vierspännige Fuhren Busch, vor dem Marlower Tor sind dafür 12 Schillinge, vor dem Rostocker Tor 16 Schillinge zu zahlen."

Auf den Inhalt dieses Protokolls soll hier des näheren nicht mehr eingegangen werden, nachdem bereits vorher bei der Bearbeitung der Erbenrechte auf Wadelholzlieferung aus der Stadtforst Seite 33/34 der Arbeit auf vermutete Zusammenhänge mit dieser Belieferung hingewiesen war. Über die Rechte und Pflichten der erwähnten Holzbürger war Näheres nicht in Erfahrung zu bringen. Es wird wohl die Annahme richtig sein, daß es sich um solche Bürger des Bürgerausschusses gehandelt hat, denen neben dem Magistrat die Aufsicht über das städtische Forstwesen zustand.

In den Stadtakten über die Wortländer sind ab 1763 die meisten Verlosungslisten enthalten. Von Bedeutung sind hier allerdings nur gelegentliche Anmerkungen, aus denen man über die eigentliche Gestaltung des Rechts dann Material entnehmen kann. So finden wir in der Liste von 1763: „... vorm Rostocker Tor gib ein ganzes Erbe 6 Schilling und ein halbes 3 Schilling. Sind es novitii, so geben sie das duplum. Mit aller Bewilligung wird von dem gelösten Geld die Zehrungskosten auf dem Stadtkrug — für Magistrat und Viertelschaft — und das Voluntarium an den Bürgermeisterdiener und Jäger Berlin vorabgenommen und das übrige, 12 Taler in gleiche Teile an die a) Kämmerei, b) Sekretarien, c) Viertelsmänner gewöhnlichermaßen gegeben. Das restierende Angeld soll gleichermaßen verteilt werden ... Die beiden Prediger haben gewöhnlichermaßen das letzte Wortland erhalten und ist eine Weide die Scheide aller Wortländer."

Aus der Verlosungsliste von 1771 interessiert lediglich der Vermerk, daß die Mitglieder des Rats und die Viertelsmänner von der Abgabe von 6 Schilling für das ganze Erbe befreit sind. Die Zahl der wortlandberechtigten Einwohner betrug damals 112. — In der Liste von 1780 wurde eine Begriffsbestimmung der novitii gegeben, das sind solche Bürger, die neben dem Erbe noch kein Wortland gehabt haben.

Wenn novitii solche Bürger sind, die bisher noch kein Wortland gehabt haben, aber dann auch irgendwie an der

Wortlandnutzung teilhatten, so erscheint eine Klärung der Frage nötig, wie dies gekommen sein kann.

Nach dem letzten großen Brande von 1759 lagen viele mit der Erbenqualität ausgestattete Häuser wüst da und waren von den Eigentümern aufgegeben worden. Die dazu gehörenden Wortländer wurden dann von der Stadt zum Vorteil der Kämmerei verwendet. Mit der Zeit wurden diese Plätze dann wieder bebaut und es mußte dann den Häusern wieder Wortland beigelegt werden. Weil man nun den neuen Grundeigentümern nicht ohne weiteres den großen Vorteil, den ein Wortland bedeutete, zukommen lassen wollte, wird man wohl die sonst übliche Gebühr um das Doppelte erhöht haben. Es ist aber auch noch eine andere Erklärung möglich. Es kann sich um solche Büdner gehandelt haben, die in der vorbezeichneten Weise eigenmächtig ihre Buden zu halben Erben machten und aus diesem Grunde höher belastet werden sollten.

In der Verlosungsliste von 1780 ist erwähnt, daß die ehemalige Viertelschaft [65]) zwei halbe Wortländer erhielt. Die Zahl der wortlandberechtigten Hauseigentümer betrug damals 117. — 1792 stieg ihre Zahl auf 127, 1798 auf

---

65) Während 1774 die Viertelsmänner als solche erwähnt sind, wird hier nur noch von der ehemaligen Viertelschaft gesprochen. — In der früheren Zeit waren die mecklenburgischen Landstädte in vier Viertel eingeteilt. Nach den älteren Stadtverfassungen stand an der Spitze eines jeden Viertels ein auf Lebenszeit gewählter Viertelsmann. Die vier Viertelsmänner bildeten dann die Viertelschaft. Außerdem wählten die Viertel meist auf zwei Jahre zwei sogenannte Ausschußbürger. Dann gab es noch den sog. Stadtsprecher oder Bürgerworthalter, der auch auf Lebenszeit gewählt war. Stadtsprecher, Viertelsmänner, eventuell Kämmereibürger bildeten zusammen mit den bloßen Ausschußbürgern den Bürgerausschuß der damaligen Zeit. — Vgl. Böhlau, § 187, S. 105, § 202, S. 170 ff., insbesondere Anm. 6 und 7 dort. — In den neueren Mecklenburgischen Stadtverfassungen, die in den Boccius'schen Stadtordnungen von 1832—1840 enthalten sind, (die Ribnitzer ist von 1835) ist bestimmt, daß die Ämter der Stadtsprecher, Viertelsmänner, Ausschußbürger fortfallen. Der nunmehrige Bürgerausschuß wird von der gesamten Bürgerschaft auf Zeit gewählt und bestellt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

134, 1816 auf 140, 1834 auf 141 an. Sonst enthalten diese Listen nichts Bemerkenswertes.

Die Bodenbeschaffenheit der Wortländer wurde im Laufe der Jahre immer schlechter. Infolge des Umgangs alle sieben Jahre hatte kein Erbe so recht ein Interesse daran, den Acker für eine längere Zeit, als er ihn nutzte, in guter Kultur zu halten, denn er mußte ihn ja doch immer wieder abgeben. So ist es denn kein Wunder, daß schon oftmals der Gedanke aufgetaucht war, den Erben anstelle des umgehenden Ackers feste Flächen zuzuteilen. In dem Protokoll vom 3. Juni 1834 wies der Hofrat Boccius bei der Revision des Ribnitzer Stadtwesens darauf hin, und empfahl nach vorheriger Bonitierung durch Sachverständige die Übertragung der Wortländer an die einzelnen Hauseigentümer zu freiem Eigentum.

Auf Grund dieser Anregungen entschlossen sich Ribnitzer Magistrat und Bürgerschaft in gemeinsamer Sitzung vom 27. Februar 1840, daß die schon oft vorher besprochene Frage der Übertragung dieser Flächen zu freiem Eigentum an die Erben ins Werk gesetzt würde.

Es wurde daraufhin beschlossen:

1. Da die Verlosung der Wortländer in diesem Jahre wieder fällig wird, soll die jetzige Verlosung die Bedeutung haben, daß nunmehr der Besitzstand, den diese Verlosung ergibt, für immer von Bestand bleiben soll, und die Erben diese Gebiete als freies Eigentum haben sollen.
2. Da die Wortländer hinsichtlich Güte und Beschaffenheit des Bodens sehr verschiedener Natur sind, soll die ganze Fläche bei Anwesenheit eines Landmessers bonitiert werden und in soviele Teile geteilt werden, als zur Zuteilung an die Erben erforderlich sind. Des weiteren soll der Wert der Parzellen möglichst ein gleicher sein, wenn auch ihre Größe von einander abweichen kann.
3. Soll mit diesen Geschäften des näheren eine Feldkommission beauftragt werden.
4., 5. Es sollen gewisse Landesverschiebungen zugunsten der Stadt stattfinden.

6. Sobald die Punkte 1—5 erledigt sind, sollen die einzelnen Vorschläge geprüft werden und nachdem die entgültige Verteilung an die Erben stattfinden.

Die letzte Verlosung und damit verbundene Übertragung der Wortländer an die einzelnen Erben fand dann am 26. Juni 1840 statt.

Im Klosterviertel erhielten die Eigentümer von 39 Erbengrundstücken 52 halbe Wortländer, im Marktviertel 51 Eigentümer 63 halbe Wortländer, im Rostocker Viertel 57 Eigentümer 73 halbe Wortländer, im Gänseviertel 59 Eigentümer 87 halbe Wortländer. Es bestanden danach 275 halbe Wortländer; dazu kommen noch 13 Wortländer, die den Pastoren, Senatoren und ehemaligen Viertelsmännern teilweise als feste Orte zugestanden haben.

„Ein jeder Erbe soll sein Wortland als Eigentum haben", so lauten die Worte des Magistrats im Protokoll bei der letzten Verlosung der Wortländer.

Nach den folgenden Ausführungen soll dies Eigentum nicht weiter beschränkt sein, als es die hypothekarischen Verhältnisse eines jeden Hausbesitzers mit sich bringen, auf dessen Haus vielleicht Stadtbuchschulden ruhen, indem in diesem Falle das Wortland der Hypothek mitunterworfen ist.

Für die Lasten bei der Regelung der Ablösung der Wortländer waren für ein halbes Erbe zu zahlen 12 Schillinge, wogegen die frühere Abgabe bei der Verlosung fortfiel.

Die Entwicklung der Rechte der Ribnitzer Erben an den Wortländern ist außerordentlich interessant. Aus der markgenossenschaftlichen Nutzung an der gemeinen Weide entstand durch inhaltliche Änderung des Rechts eine Ackernutzung. Die dadurch nötige Verlosung erschien für die Beteiligten insofern nicht unbedingt vorteilhaft, als die Äcker nach sieben Jahren wieder fortgegeben werden mußten. Aus diesen Gründen hat man sich 1840 entschlossen, die Wortländer den Erben zu freiem Eigentum zu übertragen. Dieses hatte der einzelne nun nicht dergestalt, daß er nunmehr frei über das Wortland verfügen konnte, sondern es erstreckte sich nach den Ausführungen des Magistrats in den Fällen, in denen eine hypothekarische Belastung des Hauses vorhanden war, diese Hypothek auch auf das Wort-

land. Damit wurde der Wortlandacker dann zum Zubehör des Grundstücks und somit zum Hausacker. Die Entwicklung hat hier also den Weg beschritten, dessen Ergebnis Böhlau kurz mit den Worten skizzierte[66]): „Haus und Hausacker bildeten eine Einheit und diese Einheit hieß Erbe."

Die nun getroffene Regelung ist als äußerst zufriedenstellend für beide Teile zu bezeichnen. Es trat allerdings eine Behinderung in der Veräußerung auf, da die Wortländer der Hypothekenhaftung des Grundstücks unterlagen und eine Abtrennung vom Grundstück daher nur mit Zustimmung der Hypothekengläubiger möglich war. Es scheint dies aber nicht irgendwie hindernd in Erscheinung getreten zu sein, denn von Hausäckern ist heute in Ribnitz keine Spur mehr zu finden.

Da in Ribnitz erst nach 1843 das Stadtbuch eingerichtet wurde, sind etwaige vorherige Veräußerungen in den chronologisch geordneten Stadtprotokollbüchern möglicherweise aufzufinden. Auf jeden Fall aber ist in dem Stadtbuch irgend etwas über diese Ackerstücke bei den Erbengrundstücken nicht bemerkt.

E. Das Nutzungsrecht der Erben an der Stadtweide.

Daß in Ribnitz in früheren Jahren eine Stadtweide vorhanden gewesen ist, wurde bereits vor kurzem bei der Behandlung der Wortländer ausgeführt. Abgesehen von den Andeutungen dafür, daß die Stadtweide dort gewesen ist, wo später die Wortländer sich befanden, ist irgendeine genaue Angabe in den Akten nicht aufzufinden gewesen. Allerdings war damals an der Stelle, wo nach den Jahren um 1870 die städtischen Anlagen längs der Damgartner Chaussee errichtet sind, eine Weide. Da die Acker jenseits der Chaussee gegen Süden sämtlich früher Wortländer gewesen sind, wird der Schluß wohl zutreffend sein, daß diese Weide der Rest der ehemaligen Stadtweide gewesen ist. Wie es möglich war, daß diese Weide zur Kämmerei

66) Böhlau, § 210, S. 196 ff.

gezogen wurde, um dort die Anlagen zu errichten, konnte nicht ermittelt werden.

Die Tatsache aber, daß auch Erbenrechte an einer städtischen Weide bestanden haben, läßt sich durch den Inhalt eines Protokolls von 1834 belegen. Dort ist ausgeführt: „In der Regel können nur Bürger, welche ganze oder halbe Häuser besitzen, oder eigentümlich Acker auf dem Felde haben, die Weide mit ihrem Vieh benutzen. Eine Beschränkung findet nicht statt, doch kann der Eigentümer eines ganzen Hauses 3, nach anderer Meinung 4 alte Gänse, der eines halben Hauses nur 2, der eines viertel Hauses nur 1 alte Gans auf die Weide bringen." Weiteres über die Weiderechte konnte nicht aufgefunden werden.

§ 5.

Die Pflichten der Erben.

Um die Bevorzugungen der Erben gegenüber den andern Einwohnern von Ribnitz auszugleichen, schritt man stadtseitig dazu, sie stärker zu belasten als die übrigen.

Diese verstärkte Heranziehung der Erben zu Stadtlasten wollen wir als besondere Erbenpflichten bezeichnen. Sie würden den mitgliedschaftlichen Sonderpflichten entsprechen, wie eingangs ausgeführt wurde. Ihnen gegenüber stehen andere Pflichten der Erben, die im großen und ganzen in der Erstattung derjenigen Unkosten an die Stadt bestehen, die diese selbst für die Verwaltung der belasteten Gebiete und an sonstigen damit verbundenen Kosten aufzuwenden hat. Letztere sollen als ordentliche Erbenplichten bezeichnet werden. Eine eingehende Bearbeitung der ordentlichen Erbenpflichten erscheint nicht mehr nötig, nachdem sie bereits in den diesbezüglichen Abschnitten behandelt sind.

A. Die ordentlichen Erbenpflichten.

1. Die Zahlung von Hau- und Pflanzlohn für die Holznutzung.

Bis 1922 hatten die Erben für die Wadelholznutzung in den Bruchgebieten der Stadtforst das Hau- und Pflanz-

geld sowie die Umfriedigungskosten in den Brüchen zu tragen. Ab 1922 wurde diese Pflicht nun in folgender Weise geändert:

Die Erben haben den Haulohn zu tragen, der im Lieferungsjahr für das Schlagen und Aufsetzen seitens der Stadt verauslagt ist. Anstelle des Pflanzlohns tritt ein Zuschlag von 100 Prozent zum Haulohn.

Die jetzt aufzuwendende Summe ist verhältnismäßig höher als die bisher bezahlte, weil infolge Steigens der Löhne die Stadt nunmehr auch erhöhten Haulohn forderte. Ob unter diesen Umständen noch der 1922 beschlossene Zuschlag für Pflanzgeld in Höhe von 100 Prozent zum Haulohn gerechtfertigt erscheint, mag immerhin zweifelhaft erscheinen, nachdem in den letzten Jahren zufolge dieser Berechnung das Erbenholz kaum billiger wurde, als anderes Holz, das man freihändig kaufen konnte.

2. Die Zahlung eines Pfändergeldes auf der Stadtwiese.

Für die Verwaltungs- und Aufsichtskosten auf der Stadtwiese haben die Erben alljährlich 2,12 RM. für das halbe Erbe zu zahlen. Von der Zahlung einer Abgabe, wie sie im Kommissionsprotokoll von 1763 erwähnt ist, ist heute nichts mehr zu finden.

3 Die Vorwegbelieferung der Erben mit Torf zum Bürgertorfpreis bedeutet, daß die Erben einen Anspruch auf Torf gegen Erstattung der Gestehungskosten haben; diese dürften dann ganz geringfügig sein, wenn die Erben, was ihnen ja nicht verboten ist, den Torf selbst stechen.

B. Die besonderen Erbenpflichten.

1. Erhöhte Heranziehung der Erben bei der Zahlung der „Ordentlichen Kontribution“ [67]). Die Erben hatten hier

---

67) Die ordentliche Kontribution, die alljährlich von den Ständen bewilligt und in einem Kontributionsedikt verkündet wurde, bestand in den Städten u. a. in einer Steuer auf Häusern und Ländereien, bei der die Grundstücke nach einem bestimmten Modus (in den Landstädten, so auch in Ribnitz nach dem Erbenmodus) herangezogen wurden. Diese Steuer wurde direkt an den Landesherrn abgeführt. Siehe Büsing, S. 52. Balck II, §§ 147, 158.

statt 1,26 M. 2,52 M. für das halbe Erbe zu zahlen. Diese Belastung ist mit der Aufhebung der ordentlichen Kontribution durch die Umwälzung 1918 weggefallen.

2. Verstärkte Einquartierungslast der Erben.

Seit 1874 wurde den Erben eine verstärkte Einquartierungslast auferlegt. Es sollte jeder Erbe bei Einquartierungen die doppelte Zahl Soldaten erhalten, wie ein sonstiger Hauseigentümer. In Geld umgerechnet schätzte man diese Belastung zuerst auf 6 M., dann auf 7 M. pro halbes Erbe und Jahr. Es soll hierbei bemerkt werden, daß bisher Einquartierungen in Ribnitz sehr selten vorgekommen sind und daß man hier daher von einer besonderen Last nicht sprechen konnte.

3. Besondere Belastung mit einer Haussteuer von 5 M. für das halbe Erbe und Jahr.

Der Vorteil, den ein Erbe aus seinen Nutzungsrechten zog, war einmal stadtseitig mit 12 M. pro halbes Erbe und Jahr berechnet worden. Da die Einquartierungslast mit 7 M. angesetzt wurde, blieb den Erben nur noch ein Vorteil von 5 M. Dieser Rest wurde dann durch eine besondere Steuer von 5 M. für jedes halbe Erbe beseitigt, so daß die Erben aus ihren Rechten einen geldwerten Vorteil nicht mehr haben sollten. Die gesetzliche Regelung der Steuer erfolgte auf Grund des Wohnungssteuerstatuts vom 31. Dezember 1874. Im § 9 heißt es dort: „Zur Ausgleichung für die Nutzung, welche die Hausbesitzer der ganzen und halben Erben aus der Stadtwiese beziehen, ist von jedem halben Erbe als Zuschlag für die Wohnungssteuer eine jährliche Abgabe von 5 M. zu erlegen und ist solches auf dem Steuerschein speziell zu vermerken."

Wenn auch im Wohnungssteuerstatut gesagt ist, daß die 5 M. speziell als Ausgleich für die Wiesennutzung dienen sollten, so ist doch stadtseitig, wie bereits bemerkt wurde, in andern Protokollen ausgeführt, daß diese Summe allgemein als Ausgleich für Vorrechte der Erben gelten sollte. Die Ausführungen des Wohnungssteuerstatuts dürften daher irgendwie ungenau sein. Es ist allerdings zuzugeben, daß das Recht auf Wiesennutzung inhaltlich das ertragreichste Erbenrecht ist. Vielleicht mag diese Abgabe von

5 M. auch mit der im Protokoll von 1763 erwähnten Abgabe irgendwie zusammenhängen.

Während der Inflation wurde die Summe von 5 M. bedeutungslos. Daher beschloß die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 7. Januar 1924, die ihr vom Magistrat übergebene Satzung betreffend die Vorwegbelastung der halben Erben zu genehmigen.

„Die Vorwegbelastung der halben Erben im § 9 des Statuts vom 31. Dezember 1874 von 5 Mark (Häusersteuer) wird vom 1. Januar 1924 an wieder auf 5 Goldmark, das von ihnen zu zahlende Stadtwiesengeld von 2,12 Mark vom gleichen Zeitpunkt an wieder auf 2,12 Goldmark festgesetzt (4,20 Goldmark = 1 amerikan. Dollar). Am 15. Januar 1924 wurde diese Satzung vom Landesverwaltungsrat in Schwerin bestätigt.

§ 6.

Die Hausäcker in Ribnitz.

Auch in Ribnitz hat es früher sog. Hausäcker gegeben, wenn man auch jetzt sie dort nicht mehr kennt. Bei der Darstellung der Rechte der Erben an den Wortländern wurde gezeigt, wie nach der 1840 getroffenen Regelung die Wortländer zu Hausäckern umgewandelt wurden. Es hat aber außer diesen in Ribnitz auch noch andere sog. Hausäcker gegeben, wie z. B. Langermann erwähnt[68]).

Über die rechtliche Natur der Hausäcker sagt Böhlau[69]): „Schon bei der Gründung der Stadt oder auch später wurde den Bürgern sowohl ein Bauplatz zur Bebauung eines Wohnhauses zugewiesen, als auch erhielt er einen Teil Acker zur Bewirtschaftung. Dieser Acker war untrennbare Pertinenz des Grundstücks und hieß als solcher Hausacker. Haus und Hausacker bildeten eine Einheit und diese Einheit hieß Erbe."

Da nun Haus und Hausacker zusammen als Erbe bezeichnet wurden, ist zu folgern, daß die Rechte der Ribnitzer

---

68) Langermann, S. 77/78.
69) Böhlau, § 210, S. 192.

Hauseigentümer an den Hausäckern keinen Teil der Erbenberechtigung bildeten [70]), vielmehr das Erbenrecht eine Folge des Grundeigentums an Haus und Hausacker waren; denn die Erbenberechtigung ist eben lediglich das Nutzungsrecht der Erben an der Allmend.

Wenn auch nur dieser Zusammenhang besteht, so sollen trotzdem, soweit überhaupt Aktenmaterial vorhanden ist, die früheren Verhältnisse an den Hausäckern in Ribnitz geschildert werden.

Das älteste Material über die Erbenberechtigung in Ribnitz wurde, wie vorher angegeben, in Prozeßakten gefunden, die über einen Rechtsstreit zwischen Ribnitzer Einwohnern Auskunft gaben. Es handelte sich hier vor allem um die Frage, ob gewisse Bürger berechtigt waren, Hausäcker freihändig zu verkaufen, ohne daß das Haus selbst mitverkauft wurde, und darum, daß diese Bürger gewisse Ackerstücke, die wohl zum Kämmereigut gehört hatten, den Häusern als Hausäcker beilegten.

Von dem in diesen Akten enthaltenen Bericht des Ribnitzer Rats vom 15. Oktober 1597 an die Regierung über die Ackerverhältnisse in Ribnitz wurde der erste Teil bereits bei der Bearbeitung der Wortländer Seite 63 gegeben. Es folgt nunmehr die Fortsetzung dieser Ausführungen:

„Danach ist auch erblicher und eigenthümblicher Acker so zum Theil, was mehrenteils aber den vornehmen Bürgern erblichen und eigenthümblichen zusteht, diesen auch zuvergeben, zuversetzen und zuverkaufen, jedoch aber mit Consens und Bewilligung unser als des Rahts Macht und gewalt haben.

Zum Dritten ist Acker, so mehrenteils der Kirchen und Oconomey, ezlicher auch woll der Stadt (jedoch hat auch die Stadt noch ezlichen andern Acker, doch wenig, der hierzu nicht gehörig, sondern ein Raht liberam administrationem und dispositionem desselben hat), zugehörig und bei den Häusern und Erben jetzt und allewege und das also vor vielen und unvordenklichen Jahren belegen, auch davon, weil der

---

70) Die aus den Wortländern entstandenen Hausäcker sind hier natürlich auszunehmen, da im Abschnitt über die Wortländer behandelt.

Einhaber oder seine Erben die Gebür jerlich solvieret und ausgibt, nicht genommen werden können. Ja auch wenn solche Häuser und Erben einem andern verkaufet, bleibt nichts destoweniger Acker bei den Häusern und Erben, und wegen solcher zugehörigen Ecker werden dieselben ungleich teuerer ja wohl noch eins so teuer verkaufet, den sie sonsten gelten und verkaufet werden konten. Wie denn solches über 10, 20, 30, 40, 50, ja aber 100 und Mehr Jahren, also in viriti observantia gehalten."

Es folgen dann weitere prozessuale Ausführungen. Vor allem beschwerte sich der Rat darüber, daß sich Bürger zusammengerottet hätten, um anläßlich der Ackerfrage Aufruhr in der Stadt zu stiften. Nach den Ausführungen des Rats seien die Bitten der Bürger völlig unberechtigt; diese sollten besser an ihre Arbeit gehen und für das Gedeihen ihres Handwerks sorgen, da sie sich doch bisher ohne Ackerbau gut ernährt hätten.

Im weiteren Verlaufe des Prozesses erhielten Johannes Freterus, Superintendent des Rostocker Kreises, der Heiligen Schrift Doctor und Professor, sowie Joachim Oldenburg, Amtmann zu Ribnitz, von dem Mecklenburger Herzog den Auftrag, an Ort und Stelle in Ribnitz eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen zu suchen und dem Herzog über den Ausgang der Verhandlungen Bericht abzustatten. Von diesem Bericht interessieren hier lediglich die Ausführungen über die Ackerverhältnisse in Ribnitz. (Seite 45 ff. der Akten.)

„.... ferner an uns vorbringen lassen, daß die Stadt Ribnitz vor unvordenklich Jahren mit herrlichen privilegien begnadet und insonderheit mit Acker versorget und begabet worden, welcher sich gleichwol in viere unterschiedt und vir unterscheidtliche Gelegenheit theilte, und sie zu mehren nach richtigkeit wegen der Irrung der Kirchenecker und zuvermelden vor noetigk hielten, also nemlich und also dergestalt:

daß etzlicher auf'm Ribnitzer Felde belegener Acker dem Raht und Bürgern allda zu Ribnitz eigentümblich zuständе welche auch allseits deswegen liberam dispositionem, dominium und alienationem mit recht gebrauchen und ires gefallens damit gebahren möchten.

Zum andern wahr auch Acker, so einem Erbaren Rahte daselbst zu Ribnitz allein eigenthümblich zustendig und angehörig und den Bürgern von dem Rathe umb jerliche Pension und Heuer hinwiederum ausgethan wurde. Darüber gemelter Raht gleichfalls liberam dispositionem und dominium hatte.

Zum dritten wurde Acker allda befindlich das wordtland genannt, so der Stadt und der gemeinen Bürgerschaft semptlich angehörig und unter dieselben auch ohne underschiedt umb das 7. Jahr distribuieret und ausgethan wurde.

Es erachteten aber die anwesenden Bürger, daß von diesen dreyerley Eckern so groß der Streit nicht war.

Sondern: daß zum virten daselbst zu der Stadt und innerhalb der Landtwehr etlich Acker belegen, so der Geistlichkeit, jure proprietatis ac dominii ac verae a etiam possessionis zustendig und angehörig. Jedoch wurde derselbe Acker von der Geistlichkeit umb die jerliche Heuer und Pension ausgethan und war vor alters zu der behuf dieser Versehung getan, daß derselbe Acker auf gewisse Erbe und Häuser gelegt und geschlagen; auch keiner alienieret, permutieret, veräußert und verendert werden, sondern stets und allewege bei gedachten Häusern und Erben unverrücket bleiben möchte.

Wie solches in stetigem alten Gebrauch und Observanz gehalten worden. Und zwar daher und zu dem ende, daß der Bürger und Einwohner allda nicht allein mit ihren Armen Weibern und Kindern ihre nottürftige tägliche Unterhalt davon haben konten. Weil sonsten allda keine andere Handtierung, narung, negaciones, Kaufhandel, werbung und dergleichen konten gebraucht werden. Sondern daß auch und insonderheit die allgemeine Bürgerschaft sich deswegen des Ackerbaues möchte befleißigen und davon die onera und Bürden, so sie nicht allein E. F. G. in Unterthenigkeit zu thun, schuldig und pflichtig, sondern auch welche der gemeinen Stadt anleggen an Wachtgelde, Grabendiensten, Schoß, Mauern zu bauen und andere dergleichen ertragen konten.

Ob nun wol dieses alles von den Vorfaren zu der allgemeinen Stadt frommen und besten also löblich verwendet und fürgesehen, auch es von E. F. G. in der Landt Polizey Ordnung bestätigt und konfirmieret worden. So hatten den-

noch etliche Büger und insonderheit die des Raths daselbst zu Ribnitz demzugegen sich unterstanden, auch wirklich effectuieret und zu Werke gesetzet, daß der gedachte Kirchenacker mehrenteils von den gedachten Erben und Häusern verrücket und abgenommen worden diesergestalt, daß sie denselben an sich verkaufet oder mit ihren eigenthümblichen Eckern permutieret und verbindet oder sonsten auf andere Weise auch mit Eigenthätigkeiten an sich gebracht."

Aus diesen Ausführungen kann entnommen werden, daß neben dem Acker, der im freien Eigentum der Bürger stand und neben den Wortländern es in Ribnitz noch Ratsacker gab, der gewissen Bürgern verpachtet wurde. Den Streitpunkt im Prozeß bildete aber der Kirchenacker. Dieser lag ursprünglich in geistlicher Hand. Er wurde jedoch gegen eine jährliche Entschädigung gewissen Häusern und Erben zugelegt, durfte aber nicht veräußert oder verändert werden, sondern mußte von alters her bei den Häusern bleiben. In der erwähnten Landpolizeiordnung des Herzogs von Mecklenburg wurde die Unveräußerlichkeit dieses Ackers ausdrücklich bestimmt. Nach dem vorliegenden Bericht dürften aber in Ribnitz Zuwiderhandlungen vorgekommen sein, indem diese Hausäcker ohne das Haus freihändig veräußert sind.

Wertvoll ist die Feststellung, daß dieser Acker im Eigentum der Kirche stand und dabei als allein unveräußerliches Zubehör den Häusern beigelegt war gegen Erlegung einer jährlich zu zahlenden Summe; wurde ein Haus, zu dem Hausacker gehörte, verkauft, so durfte es nur mit dem dazugehörenden Hausacker verkauft werden; hieraus wird zu folgern sein, daß die Rechtsverhältnisse an den den Häusern beigelegten Kirchenäckern etwa den heutigen Erbpachtverhältnissen entsprechen, vielleicht auch handelte es sich um die früher gebräuchliche Erbleihe.

Außer dem angegebenen Aktenmaterial konnte in den vorhandenen neueren Akten nur noch sehr spärliches Material über die Hausäcker gefunden werden.

Im Kommissionsprotokoll vom 26. Juni 1763 ist erwähnt, daß die Hausbesitzer an den Hausäckern ein Eigentumsrecht behaupteten. 1787 stellte der Magistrat fest, daß sich die Hausäcker schon seit länger als 100 Jahren gegen Erlegung eines jährlichen Kanons bei der Bürgerschaft be-

funden haben. Wir finden endlich im Revisionsprotokoll von Boccius 1834, daß neben den Wortländern noch verschiedenen Häusern der Stadt Hausäcker beigelegt sind, welche dem Herkommen nach nur zusammen mit den Häusern verkauft werden konnten.

Insbesondere darüber, wann und in welcher Weise die Hausäcker in Ribnitz verschwunden sind, ist aktenseitig nichts zu ermitteln. Heute sind jedenfalls nirgends mehr Hausäcker dort vorhanden; auch eingezogene Erkundigungen hierüber führten zu keinem Erfolg.

§ 7.

Erbenberechtigung und unvordenkliche Zeit.

Es wurde vorher im einzelnen festgestellt, daß über die Entstehung der Erbenberechtigung Material nicht aufzufinden war. Es entsteht daher die Frage, auf Grund welchen Titels es den Erben bisher immer gelungen war, ihre Rechte zu behaupten.

Das Fehlen jeglichen Urkundenmaterials aus der Zeit der Entstehung läßt sich entweder derart erklären, daß etwa vorhandene Urkunden bei den verschiedenen Bränden, die die Stadt heimsuchten und auch verschiedentlich das Rathaus zerstörten, vernichtet sind. Oder aber, und wohl der allgemeinen Entwicklungsgeschichte derartiger Rechte entsprechend, wird anzunehmen sein, daß kaum derartige Urkunden vorhanden gewesen sind, weil die Nutzung der Gemeindeländereien in der geschehenen Weise damals allgemeinüblich gewesen ist, so daß es nicht für nötig befunden wurde, ihr Vorhandensein irgendwie festzuhalten.

Hatte nun schon das Deutsche Recht Verhältnisse als zu recht bestehend anerkannt, wenn binnen Jahr und Tag kein Widerspruch gegen sie erhoben war, so unterlag es noch weniger Bedenken, einen Zustand, welcher seit unvordenklicher Zeit über das Leben der jetzigen Generation heraus Bestand gehabt hat, als einen rechtlich begründeten anzu-

---

71) Stobbe, § 69.

erkennen[71]). Eben diesen Zustand bezeichnete man als unvordenkliche Zeit, ungenau auch als unvordenkliche Verjährung, Immemorialpräskription; diesem Rechtsschein gab man unter gewissen Voraussetzungen legitime Kraft[72]).

Voraussetzung für unvordenkliche Zeit war jedoch immer, daß es sich um ein Recht handelte, nicht aber, daß die Ausübungshandlungen an sich geeignet sein mußten, eine Rechtsausübung darzustellen und daß der Ausübende geglaubt hat, daß es sich um ein Recht handle; vielmehr mußten alle mit den Rechtsverhältnissen vertrauten Rechtsgenossen den Zustand als zu recht bestehend angesehen haben[73]). Dieser Zustand mußte nun solange bestanden haben, daß die gegenwärtig Lebenden keinen andern Zustand mehr gekannt haben, d. h. er mußte, es bestehen in dieser Frage mehrere Ansichten, mindestens zwei Menschenalter, 80 Jahre oder auch 100 Jahre gedauert haben. Auch die Feststellung durch Urkunden, daß der Zustand während seiner Geltung unterbrochen sei, ändert an dieser Tatsache nichts, da doch dieser Zustand einmal einen Anfang gehabt haben mußte.

Beruft sich nun jemand bei Verteidigung eines Rechtstitels auf unvordenkliche Zeit, so hat er hierfür den Beweis zu erbringen und zwar entweder durch Zeugen, 1. positiv dafür, daß dieser Zustand während der ganzen Zeit des Denkens der Zeugen bestanden hat, 2. negativ, daß die Zeugen keine gegenteilige Kunde besitzen und zwar sowohl, daß sie sich selbst keines andern Zustandes entsinnen, als auch durch ihre Vorfahren von keinem andern Zustand gehört haben, welcher diesen durch Erzählung oder durch eigene Erfahrung bekannt gewesen sei.

Außer durch Zeugen kann dieser Beweis auch durch Urkunden erbracht werden, doch müssen dieselben, falls sie nicht neben anderm Material angebracht werden, positiv aussagen, daß der betreffende Zustand während der beiden letzten Menschenalter, d. h. während 80 Jahren bestanden hat[74]). Ein entsprechender Gegenbeweis ist natürlich immer zulässig.

---

72) Hübner, S. 17.
73) R. G. E. 24, S. 163 ff.
74) Stobbe, § 69, S. 658/9.

Die unvordenkliche Zeit ist, wie aus den Motiven zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs hervorgeht [75]), aus den dort angegebenen Gründen nicht in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen. Dagegen behält sie ihre Geltung im Bereich des Rechts, das der Landesgesetzgebung überlassen ist und kann hier sogar neu zur Entstehung gelangen. Unter anderm sind der Landesgesetzgebung vorbehalten die im Art. 164 EGBGB. genannten markgenossenschaftlichen Rechte [76]).

Laut § 33 der Mecklenburgischen Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch bleiben die Vorschriften der bisherigen Gesetze über die unvordenkliche Verjährung in Anerkennung der der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Rechtsverhältnisse von Bestand und zwar sowohl hinsichtlich dinglicher Rechte [77]), Grunddienstbarkeiten, Reallasten, als auch obligatorischer Rechte [78]).

Über die Entstehung der Erbenberechtigung war in Ribnitz kein Urkundenmaterial vorhanden. Es handelte sich jedoch, wie aus der geschichtlichen Entwicklung zu schließen ist, um alte markgenossenschaftliche Rechte an der Allmende und jetzt um ihre modernrechtliche Erscheinungsform.

Da ihr Rechtsbestand auf Grund des vorhandenen Materials bis auf das Jahr 1597 zurückverfolgt werden kann, ist die unvordenkliche Zeit als die geeignete Rechtsgrundlage für die Rechtsgültigkeit der Erbenberechtigung in Ribnitz anzuerkennen.

§ 8.

Die Frage der Ablösung der Erbenberechtigung.

Bei der Behandlung der einzelnen Erbenrechte auf Holz- und Torflieferung, Wiesen- und Ackernutzung konnte

75) Motive I, S. 346.

76) Staudinger, Vorbem. 10 zu § 194.

77) Buchka, S. 44.

78) Siehe R. G. E. 26, S. 70. Die Meckl. Rechtsprechung hat auch die unvordenkliche Zeit verschiedentlich anerkannt und verwendet. Siehe M. Z. 2, S. 268; 5, S. 279; 6, S. 232; 8, S. 130; 14, S. 19; 15, S. 93.

wiederholt darauf hingewiesen werden, daß einerseits die Stadt versuchte, die genutzten Flächen ganz für sich zu verwerten, und daß andererseits die Nutzung nur in der althergebrachten Form zu erfolgen hatte.

Wenn daher oftmals die Ablösungsfrage aufgetaucht war, so hatte es seinen guten Grund, denn die bisherige Art und Weise der Bewirtschaftung stand einer intensiveren Bearbeitung des Grund und Bodens nach moderneren Wirtschaftsplänen entgegen. An einer guten Kultur des Grund und Bodens hatte eben niemand ein rechtes Interesse, da ja zum Teil auch der Besitzstand oft wechselte.

Die Erkenntnis dieser Tatsache hatte bereits 1840 zur Ablösung der Wortländer und zu ihrer Übertragung an die Erben zu freiem Eigentum geführt. Aus diesen Gründen war auch 1922 die ursprünglich bestehende dingliche Belastung der Bruchgebiete der Stadtforst in eine obligatorische Holzlieferungspflicht der Stadt an die Erben umgewandelt.

Da nun die Frage der Ablösung der Erbenrechte für beide Teile von großer Bedeutung ist, soll noch die Frage untersucht werden, welche Rechtsgrundsätze hierfür in Frage kommen.

Als reichsrechtliche Vorschriften greifen hier die Art. 113 und 164 EGBGB. ein. Durch Art. 113 EGBGB. werden der Landesgesetzgebung vorbehalten die Vorschriften über „die Zusammenlegung von Grundstücken, über die Gemeinheitsteilung, über die Regulierung der Wege, die Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, sowie über die Ab- der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, sowie über die Ablösung, Umwandlung oder Einschränkung von Dienstbarkeiten und Reallasten". Nach Art. 164 EGBGB. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die zur Zeit Realgemeinden und ähnlichen Verbänden, deren Mitglieder als solche zu Nutzungen an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, an Mühlen, Brauhäusern und ähnlichen Anlagen berechtigt sind, von Bestand. Es macht keinen Unterschied, ob die Realgemeinden oder sonstigen Verbände juristische Personen sind oder nicht und ob die Berechtigung der Mitglieder an Grundbesitz geknüpft ist oder nicht.

Nach dem Inhalt dieser beiden Vorschriften sind es daher lediglich landesgesetzliche Bestimmungen, die für die

Rechtsverhältnisse der Erbenberechtigung, insbesondere bei ihrer Ablösung in Frage kommen.

Diese Nutzungsrechte stellten sich nun als wohlerworbene Rechte an dem Gemeindegut, einer fremden Sache, in der Weise dar, als es keinem Teil zustand, sie anders zu handhaben, als es bisher geschehen ist; es können daher ohne beiderseitige Übereinstimmungen keine Rechtsänderungen herbeigeführt werden anders als durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung [79]), und zwar muß es sich um Landesgesetze handeln (Art. 133, 164 EGBGB.).

Als landesgesetzliche Bestimmungen kommen in Mecklenburg die Verordnung vom 15. Januar 1873, ergänzend die Verordnung vom 4. März 1870 sowie § 38 der Mecklenburgischen Städteordnung vom 18. Juli 1919 in Frage.

Die Verordnung von 1873 war dann anzuwenden, wenn es sich um solche Nutzungen handelte, die den Gemeindemitgliedern als solchen zustehen (§ 2 der Verordnung). Es ist in der Begründung des Entwurfs des § 2 dieser Verordnung ausdrücklich hervorgehoben, daß die Holzlieferungen bei § 2 dieser Verordnung als Beispiel nicht erwähnt wurden, weil präsumiert werde, daß diesen Ansprüchen privatrechtliche Natur zukäme. Der § 38 der Mecklenburgischen Städteordnung spricht sich in ähnlicher Weise aus: „Eine Änderung oder Aufhebung im öffentlichen Recht begründeter, den Gemeindemitgliedern oder einzelnen von ihnen, z. B. den Hausbesitzern, zustehender Rechte auf Nutzungen und Erträge des Gemeindevermögens kann durch Ortssatzung erfolgen. ————"

Es muß sich aber um Nutzungsrechte handeln, die im öffentlichen Recht begründet sind. Wie wir bereits vorher gesehen hatten, hatte die Stadt Waren versucht, auf Grund des § 38 der Meckl. Städteordnung die dort ebenfalls bestehende Holzlieferungspflicht an die Eigentümer bestimmter Häuser einzustellen und auch eine entsprechende und vom Landesverwaltungsrat bestätigte Ortssatzung erlassen. Das Reichsgericht hat jedoch anerkannt, daß diese Ortssatzung nur insoweit als zu Recht bestehend anzuerkennen sei, als es sich um Nutzungsrechte handle, die im öffentlichen Recht ihren Ursprung hatten. Da es sich aber in diesem Fall um private Rechte handle, sei die Ortssatzung insoweit un-

wirksam, zumal auch der Stadt Waren der ihr obliegende Beweis nicht gelungen sei, daß es sich um im öffentlichen Recht entstandene Nutzungen handle [80]).

Wenn in einem andern Fall in Waren das Reichsgericht die Klage früher holzberechtigter Einwohner abgewiesen hatte, so beruhte dies abweisende Urteil auf einer anderen Grundlage. Nach Erlaß der Ortssatzung hatten nämlich gewisse Hauseigentümer der Stadt schriftlich ihren Verzicht auf die Holzlieferung erklärt. Da gegen die Rechtsbeständigkeit dieses Verzichtes keine Bedenken bestanden haben, so waren diese mit ihrer Klage abzuweisen, wenn sie trotzdem weiter die Holzlieferung von der Stadt verlangten. Es wurde aber auch in diesem Urteil festgestellt, daß die Rechte auf Holzlieferung privatrechtlicher Natur seien [81]).

Aus diesen Ausführungen geht hervor, daß in Mecklenburg mangels entsprechender landesgesetzlicher Bestimmungen eine zwangsmäßige Ablösung derartiger Rechte nicht erfolgen kann, wenn eben ihr Ursprung im privaten Recht ruht. Da nach dem Inhalt der Erbenberechtigung in Ribnitz die Erbenrechte einen rein privatrechtlichen Charakter tragen, bleibt, wie auch schon von jeher betont worden ist, bei der Ablösung lediglich der Weg des Privatrechts, also etwa ein gegenseitiger Vertrag zwischen Stadt und Erben oder aber ein Verzicht von Seiten der Erben.

Aus dem Inhalt des vorerwähnten Reichsgerichtsurteils vom 21. September 1927 geht nun wiederum hervor, daß Ortssatzungen, auf Grund des § 38 der Meckl. Städteordnung durch die privatrechtliche Nutzungsrechte beseitigt wurden, unwirksam sind. Haben aber dann auf Grund einer solchen Ortssatzung Nutzungsberechtigte durch privatrechtliche Erklärung ihrer bisherigen Rechte entsagt, so haben sie, aber nur auf Grund dieser privat-

79) Beseler, PrivR. § 84 II.

80) Entscheidung des 5. Zivilsenats vom 9. Februar 1925 in Sachen Moll ./. Stadt Waren, Akt. Z. V 911/1923. M. Z. 41, 275.

81) Entscheidung des 5. Zivilsenats vom 21. September 1927. Akt. Z. V 554/1926. — Letztere Entscheidung ist nicht veröffentlicht. — Gegenwärtig schwebt vor dem O.L.G. Rostock wieder ein ähnlicher Prozeß.

rechtlichen Erklärung, ihre früheren Rechte verloren. Daraus ist zu folgern, wie auch schon oben Seite 46 erwähnt ist, daß die inhaltliche Abänderung der Holzlieferung seit 1922 lediglich auf der übereinstimmenden Erklärung der Stadt und der Erben, daß sie mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden seien, beruhte, nicht aber konnte die Ortssatzung selbst die Rechtsgrundlage bilden.

Es soll jetzt im Folgenden noch die geschichtliche Entwicklung der Ablösungsfrage nach vorhandenem Aktenmaterial dargestellt werden.

Im Jahre 1763 suchte der derzeitige Departementsrat Hofrat von Schöpfer bei seinem Besuch der Stadt Ribnitz nach Ausweis des Protokolls vom 25. Juni 1763 die unentgeltliche Benutzung der Acker und die Heuwerbung auf der großen Stadtwiese an die Kämmerei zu bringen, damit durch diese Aufkünfte die Schuldenlast der Stadt verringert würde. Allein der Magistrat entgegnete auf seinen Vorschlag, daß die Hausbesitzer daran ein „Eigentumsrecht" behaupteten. Es wurde lediglich bestimmt, daß „von einem sogenannten Erbteil der Wiese jährlich ein Reichstaler an die Kämmerei zu erlegen war". Laut Stadtprotokoll vom 20. März 1787 wurden wiederum wegen der Wortländer Erkundigungen eingezogen, „ob solche nicht der Kämmerei beigelegt werden können". Der Magistrat führte dazu aus: „Aus den Kämmereiregistern ergäbe sich, daß die Acker schon länger als vor 100 Jahren bei der Bürgerschaft gegen Erlegung eines jährlichen Kanons gewesen seien und mit ihren Häusern, die deswegen schon immer in einem höheren Wert gestanden, angekauft waren, und die Bürgerschaft diese nicht ohne den kostbarsten Prozeß sich gutwillig würde abnehmen lassen. So blieb diese Angelegenheit der Zeit auf sich beruhen, ebendermaßen auch die ad 2. der Wortländer, die wie oben bemerkt, schon vor mehr als 100 Jahren aus der gemeinen Weide genommen und den Häusern beigelegt waren, die deswegen bei einem Verkauf allemal einen höheren Wert haben und welcher — oft von den Käufern mitbezahlt wird."

Im Jahre 1840 wurden endlich die Wortländer in der vorher geschilderten Weise abgelöst.

Es wurde dann noch vielfach die Ablösungsfrage angeregt, doch erst im Jahre 1906 beschloß die Stadt, einen ernsthaften Versuch zur Aufhebung zu machen.

Im Ratsbeschluß vom 11. Mai 1906 wurde festgesetzt: „Die Berechtigung der Erben auf Lieferung des Ertrages der Erlenbrüche im Stadtholz an Weichholz, auf die Vorwegbelieferung mit Bürgertorf sowie die alljährliche Zuteilung von Budenteilen auf der großen Stadtwiese auf Fischland wird vom 1. Januar 1907 an aufgehoben.

Gleichzeitig fallen weg die den Erben zwecks materieller Beseitigung dieser Rechte auferlegten Lasten und die Kosten der Werbung bzw. der Sicherung, welche ihnen zum Teil obliegen, als erstens Vorwegbesteuerung der Erben mit jährlich 5 Mark pro halbes Erbe, die im Jahre 1874 auf jährlich 7 Mark geschätzte Einquartierungslast, das Hau- und Pflanzgeld sowie die Befriedigungskosten in den Brüchen, und das Pfändergeld auf der Stadtwiese.

Da jedoch durch diese Pflichten usw. der Wert der Berechtigung nach Ansicht der Beteiligten nicht voll gedeckt wird, ist jedem Besitzer eines halben Erbes im Termin der Aufhebung die Summe von 100 Mark in bar zu zahlen. Damit wird vom gleichen Tage an Stadtwiese und Bruchholz lastenfreies Eigentum der Stadt.“ Es folgen dann noch einige hier nicht interessierende Fragen über die Wertberechnung der einzelnen Rechte, auf die daher hier nicht weiter eingegangen werden soll.

Dieser Ratsbeschluß vom 11. Mai 1906 wurde dann am 14. Mai der repräsentierenden Bürgerschaft vorgelegt. Die Bürgerschaft genehmigte denselben im besseren Interesse der Verwaltung des Stadtvermögens, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die in der Erbenkasse befindliche Summe unter die Erben verteilt würde. Seitens des Magistrats wurde die Erfüllung dieser Bedingung als selbstverständlich zugesagt. Es wurde dann beschlossen, daß dieses Ratsprotokoll gedruckt und jedem Erbenbesitzer ein Exemplar ausgehändigt werden sollte.

Es wurde nun aber seitens der Erben Widerspruch gegen diese Maßnahmen des Magistrats erhoben. Dieser übergab dann die Angelegenheit dem Ministerium des Innern zur Entscheidung.

Unter der Begründung, daß die vorerwähnte Verordnung von 1873 für diese hier als private Rechte anzuerkennenden Fälle nicht anzuwenden sei, erging vom Ministerium ein ablehnender Bescheid.

Nach diesem Mißerfolg versuchte die Stadt einen andern Weg und bot den Erben an, gegen Zahlung von 100 Mark pro halbes Erbe auf ihre Rechte zu verzichten. Es haben jedoch nur vier oder fünf Hausbesitzer damals ihre Rechte aufgegeben.

Die Wadelholznutzung wurde, wie bereits ausgeführt, 1922 in eine Holzlieferungspflicht der Stadt umgewandelt. Die Rechte der Erben an der Stadtwiese und auf Vorwegbelieferung mit Torf zum Bürgertorfpreis bestehen in der alten Form weiter.

Aus dem Inhalt dieser Arbeit mag zur Genüge hervorgegangen sein, daß eine Ablösung der Erbenrechte unbedingt im Interesse einer besseren und produktiveren Ausnutzung der der Erbenberechtigung unterworfenen Gebiete liegt. Ein Zwang zur Hergabe ihrer Rechte kann aber andererseits nie auf die Erben ausgeübt werden, da es sich um privatrechtliche Rechte handelt.

Im beiderseitigen Interesse wäre es daher wünschenswert, wenn besonders betreffs der Stadtwiese, die doch immerhin einen sehr wertvollen Bestandteil des Stadtgebietes bildet, die Erbenberechtigung abgelöst würde.

Allerdings würde eine angemessene Entschädigung vonseiten der Stadt den Erben gewährt werden müssen, da ja der Wert der Stadtwiese durch die neuerbaute Fischlandchaussee und durch die Anlage des Ostseebades Ribnitz bedeutend erhöht ist. Vielleicht würde auch eine Lösung in der Weise für recht befriedigend zu halten sein, daß die Stadt die einzelnen Budenteile auf der Stadtwiese an die Erben zu freiem Eigentum überträgt. Bei den Wortländern war ja damals die Ablösung in dieser Weise geschehen.

Lebenslauf.

Am 13. Februar 1901 bin ich als Sohn des 1927 verstorbenen Kaufmanns Louis Lichenheim zu Ribnitz geboren. Ich besuchte zunächst als Vorschule die Gerberschen höhere Mädchenschule zu Ribnitz, sodann die dortige Realschule. Dort bestand ich 1916 die Abschlußprüfung, die zum einjährig-freiwilligen Heeresdienst berechtigte. Seit 1916 besuchte ich das Realgymnasium zu Rostock und bestand dort 1918 das Abiturientenexamen.

Von 1919 an widmete ich mich dem Studium der Jurisprudenz und bestand 1926 das Referendarexamen. Seitdem befinde ich mich im Vorbereitungsdienst zur zweiten juristischen Staatsprüfung.